H. Lit. U.
264

H. lit. U. Schöppner A.
264.

Die

Lehrfreiheit,

ihre

Motive, Bedingungen und Folgen für Staat, Kirche und Schule,

geschildert

mit vorzüglicher Beziehung

auf

Belgien und Nordamerika

von

Alexander Schöppner.

„Eine Gleichheit und Freiheit festsetzen, wie sie sich jetzt viele Menschen denken, das hieße ein eilftes Gebot geben, wodurch die übrigen zehn aufgehoben würden."

Lichtenberg.

Augsburg, 1848.
Verlag der Matth. Rieger'schen Buchhandlung.

Die

Lehrfreiheit,

ihre

Motive, Bedingungen und Folgen für Staat, Kirche und Schule,

geschildert

mit vorzüglicher Hinweisung

auf

Belgien und Nordamerika.

Von

Alexander Schöppner.

„Eine Gleichheit und Freiheit festsetzen, wie sie sich jetzt viele Menschen denken, das hieße ein eilftes Gebot geben, wodurch die übrigen zehn aufgehoben würden."

Lichtenberg.

Augsburg, 1848.
Verlag der Matth. Rieger'schen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA REGIA

554. a.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Wenig reden und gar Nichts schreiben, oder wie der alte Fuchs Rabelais sagt, officium suum facere taliter qualiter, mundum sinere vadere sicut vadit, semper bene dicere de priore, — das mag allerdings ein probates Mittel seyn, sonder Anfechtung durch die Welt zu kommen, vorab im Jahre des Heils 1848, wo man bei dem wilden Toben und Ueberfluthen des Zeitstroms nicht einmal ahnen kann, in welches Bett er morgen oder übermorgen einlenken werde. Das lebhafte Interesse für eine gute Sache, die Sache der Erziehung, macht es mir unmöglich, jenem Grundsatze des Alles Gehenlassens zu huldigen. Das Zauberwort: Lehrfreiheit ist gesprochen, alle Lebensfragen der Erziehung sind dadurch angeregt, schon werden Verhandlungen von allen Secten vorbereitet, Lehrerversammlungen werden gehalten, Petitionen werden berathen, Be-

schlüsse werden gefaßt, und das Alles mit einer Eile [1]), daß man fast Ursache hätte, den Ungestümen mit dem Dichter ein wenig Geduld zu empfehlen:

Nur die Zeit müßt ihr erwarten,
Die von selber Alles zeitigt,
Wenig hilft's, wenn ihr im Garten
Vor April den Schnee beseitigt.

Wer sollte aber von dieser allgemeinen Aufregung der Zeit nicht ergriffen werden? wer könnte theilnahmlos die Verhandlungen über die höchsten Interessen der Religion und der Erziehung an sich vorübergehen lassen? wer fühlte sich nicht gedrungen, die neuen Ideen kennen zu lernen und zu prüfen, und sich ein klares, wohlbegründetes Urtheil zu verschaffen? Auf diese Weise ward ich veranlaßt, über dasjenige Princip der neuen politischen Bewegung, welches meine Berufswissenschaft, die Pädagogik, angeht, über die Lehrfreiheit nachzudenken. Vergebens suchte ich in Büchern und Zeitschriften vollständige, vorurtheilsfreie, alle Zweifel und Einwendungen lösende Belehrung. Vielleicht, dachte ich, ist es Andern gleich mir er-

1) „Denn die Zeit, sie hat nicht Zeit." Lenau (Savonarola.).

gangen, vielleicht könnte ich Manchem durch Mittheilung meiner Nachforschung den Weg abkürzen, vielleicht auch von Andern belehrt und zurechtgewiesen werden. So übergebe ich dem pädagogischen Publikum diese Blätter, ein Buch sollte es nicht werden, sonst hätte ich noch Manches, was nahe lag, in den Kreis der Untersuchung hereinziehen können. Ich habe mich nur an das Nothwendigste gehalten, so z. B. die Schulverfassungen Frankreichs, Englands, Hollands, Schwedens, Rußlands u. s. w. nicht geschildert, weil sie keine solche Aufschlüsse über die Lehrfreiheit, wie Belgien und Nordamerika gewähren, ebensowenig habe ich die Anwendung des Princips der Lehrfreiheit auf besondere, preußische, bayerische, hessische, sächsische, badische u. s. w. Schulzustände gemacht, weil dieses ebenso viele besondere Darstellungen erfordert. Man wird nicht finden, daß ich mich parteiisch gehalten, selbst da nicht, wo ich es mit Recht hätte thun können. Das Beste der Erziehung, sonst Nichts, stand mir vor Augen. Ich wollte mehr Thatsachen liefern, als Urtheile fällen, diese sollen sich die Leser selber bilden. Leider war ich nicht in Stand gesetzt, die nothwendigen literarischen Hilfsmittel zu gebrauchen, es wird den Kun-

digen nicht entgehen. Um so mehr bin ich einem Manne, der allein ein Dutzend Pädagogen aufwiegt, dem Herausgeber der Pädagogischen Revüe, Dr. Mager, zu Dank verpflichtet. Seine Gedankenblitze haben mich mehr als einmal auf den rechten Weg geführt, obgleich ich seine Ansichten über das Verhältniß von Staat und Schule nicht unterschreiben will. Wenn ich wider meinen Willen dennoch geirrt habe, so bitte ich um Belehrung und Berichtigung, ich denke mit Rückert:

Das sind die Weisen,
Die durch Irrthum zur Wahrheit reisen;
Die bei dem Irrthum verharren,
Das sind die Narren.

Neuburg a. d. Donau, den 30. Sept. 1848.

A. Schöppner, k. Studienlehrer.

Die Lehrfreiheit im Allgemeinen.

Was Lehrfreiheit ist? In Deutschland definirt sie Jeder nach seinem Schnabel. Etliche verstehen darunter Trennung von Kirche und Schule. Die Schullehrer sollen Christen oder Heiden seyn dürfen ad libitum, die Geistlichen sollen Nichts darein zu sagen haben. Vom Staate wünscht man bessere ökonomische Stellung der Lehrer.

Andere hingegen wollen die Schule von Staat und Kirche emancipiren, sie fordern die volle Freiheit und Selbstständigkeit der Schule, als welche sich selbst organisiren, regieren, verwalten müsse. Sie erklären das Lehren und Lernen so gut wie das Essen und Trinken für Sache von Jedermann und stellen das belgische oder nordamerikanische Schulsystem als Muster auf.

Wieder Andere, die nämlich, welche eine bedingte, gesetzliche Freiheit auch für Freiheit, ja für die wahre halten, verstehen unter Lehrfreiheit, daß der Staat die Schule wie bisher behalte, jedoch sich mit der Oberleitung und Oberaufsicht begnüge, sich des Vielregierens möglichst enthalte, eine gewisse Selbstständigkeit der Schule gesetzlich bestimme, namentlich die Organisation des Schullebens Synoden, Conferenzen, Schulräthen

überlasse, außerdem Jedermann Schulen zu gründen und zu halten unter gesetzlichen Garantieen der Capacität und Moralität gestatte, endlich bei allen Prüfungen für den öffentlichen Dienst nicht darnach frage, wann, wie und wo einer gelernt, sondern was er gelernt habe und wisse.

Welche von diesen Auffassungen der Lehrfreiheit, denen leicht noch einige Varianten hinzugefügt werden könnten, die wahre und richtige sey, das wird sich aus dem Verlauf unserer Betrachtung von selbst ergeben; vorerst muß ich einige in Deutschland gangbare Vorurtheile und Irrthümer über Lehrfreiheit im Allgemeinen, zu berichtigen suchen.

Als die ersten Strahlen der wiedererwachten Freiheit über Deutschland glänzten, da glaubten wohl Viele auch für die Schule das Heil von der ganzen und unbeschränkten Lehrfreiheit erwarten zu dürfen. Haben sie sich wohl gefragt, was denn unbeschränkte Lehrfreiheit sey? Ich will diese Frage zu beantworten versuchen. Offenbar ist sie die Befugniß Aller, Alles zu lehren, und begreift somit zwei wesentliche Forderungen in sich:

1. daß lehren darf, wer will,
2. daß Jeder lehren darf, was er will.

Man muß diese zwei lustigen Attribute etwas näher betrachten.

Die unbedingte Lehrfreiheit fordert, daß Jeder lehren darf, „der,“ wie Mager sich ausdrückt, „eine Ruthe schneiden kann,“ ja, daß Jeder lehren darf, dem eine Ruthe gebührt, daß Jeder lehren darf, der Wasser im Kopf und Gift im Herzen hat, ein geistiger Zwerg, ein moralischer Krüppel. Auch darf Jeder lehren, was

er nicht kann, was ihm so unbekannt ist, als einem Stallknecht die Philosophie und so überirdisch als einem Käsweib der Calcül des Unendlichen. Vielleicht entgegnet man: Das seyen Uebertreibungen, Windmühlenkampf, wer denke daran, diesen unsinnigen Gebrauch von der Lehrfreiheit zu machen, er sey denn von einem Tarantelbiß wahnwitzig geworden oder mit dem Spleen eines Britten behaftet. Ja, liebe Leute, es wäre mir lieb, wenn ich in diesem Fall an Gespensterfurcht litte oder den Teufel zu schwarz an die Wand gemalt hätte. Wenn aber einmal jede Bauerngemeinde beliebige Individuen ohne Rücksichten auf Moralität und Capacität zu Lehrern bestellen darf, dann wird es nicht an Gemeinden fehlen, welche in der guten Meinung, zwei Mücken mit Einem Schlag zu treffen, ihren Nachtwächter oder Schweinhirten mit dem edlen Geschäfte der Erziehung betrauen. Es wird dann Gemeinden geben, denen ihr schwerlich beweist, daß ein Schmied kein Handschuhmacher, ein Schweinhirt und Nachtwächter kein Schullehrer ist, und daß noch etwas mehr dazu gehört, als die Kenntniß des ABC, um einen rechtschaffenen Schullehrer herzustellen [1]). Denn man wird ein für allemal den Kostenpunkt im Auge haben und die Köpfe der lieben Kleinen um ein Judasgeld an den Wenigstnehmenden verakkordiren [2]). Menschen,

1) Die schlagendsten Belege meiner Behauptung liefert die schrankenlose Lehrfreiheit Belgiens; man lese die Berichte der Gouverneurs (in der unten folgenden Schilderung) und urtheile!

2) Schon Sokrates wollte den Leuten vom höchsten Punkte der Stadt zurufen: Ὦ ἄνθρωποι, ποῖ φέρεσθε, οἵτινες χρημάτων μὲν κτήσεως πέρι πᾶσαν ποιεῖσθε σπουδὴν, τῶν δ' υἱέων, οἷς ταῦτα καταλείψετε, μικρὰ φροντίζετε.

denen ihr Vieh mehr am Herzen liegt, als ihre Jugend, die sich mehr um einen guten Stallmist, als um eine gute Schule kümmern, werden keinen Anstand nehmen, von der unbeschränkten Lehrfreiheit den für sie vortheilhaftesten Gebrauch zu machen und ihre Jugend von dem ersten besten Gimpel dressiren lassen. Was Plutarch [1]) von den Vätern seiner Zeit klagt, das wird sich wiederholen: „wo sie einen versoffenen, gefräßigen, zu allem Andern schlechterdings untauglichen Kerl antreffen, so übergeben sie ihm die Aufsicht über ihre Söhne." Heißt das nicht, der Erziehung den Garaus machen? Muß man nicht im Namen der Civilisation gegen diese Sorte von Lehrfreiheit protestiren? Wer noch ein Herz für das Wohl seiner Mitmenschen hat, der muß es schlecht und unvernünftig finden, unfähigen und unmoralischen Menschen die Ausübung des öffentlichen Lehrrechts zu gestatten. Es giebt eine Freiheit, aber es giebt auch eine Carrikatur derselben, man muß nicht den Mißbrauch zum Rechte schlagen. Wollte man aber fordern, daß die Immoralität und Unfähigkeit erst im Lehramte selbst auf Kosten der Zöglinge bewiesen werde, bevor man Jemanden das Lehrrecht entziehen könnte, so hieße das; die Kranken erst liefern lassen, bevor man den Quacksalbern das Handwerk legt. Da es nicht schwer ist, die Moralität und Capacität eines Candidaten im

---

Plutarch. de educ. puer. VII. Auch das: o cives, cives, quaerenda pecunia primum, virtus post nummos, (Juvenal. I, 1, 53) findet hier seine Anwendung. Der Patriotismus eines Plinius (Epist. IV, 13) ist nicht Jedermanns Sache.

1) Plut. de educ. puer. VII.

Voraus kennen zu lernen, so wird jeder vernünftige Staat die Ausübung des Lehrrechts von diesen zwei Grundbedingungen abhängig machen. Warum sollte denn die Freiheit der Schule allein schrankenlos seyn, während doch jede Freiheit einen gesetzlichen Horizont hat? vielleicht hält man die Handels- und Gewerbsfreiheit entgegen. Indessen, liebe Leute, das ist ganz was Anders. Wer ein Handwerk nicht versteht, der hat nur selbst den Schaden davon, man läßt ihn sitzen und sucht einen Andern. Wenn aber ein Pfuscher die Köpfe eurer Kinder verdreht, wer hat dann den Schaden davon? Nicht der Pfuscher von Pädagog, den ihr bezahlt, sondern die Jugend, die Jugend allein ist zu beklagen [1]). Darum lasset euch nicht durch ein Gefasel von unbedingter Lehrfreiheit irre machen, es mag von Liberalen oder Conservativen, von der Rechten oder von der Linken kommen. Haltet das nicht für Freiheit, wenn ihr jedem Taugenichts gestattet, eure Jugend, den schönsten, besten Schatz des Vater landes, nach eignen Heften zu Grunde zu richten. Haltet es nicht für Privilegien- und Kastengeist, wenn ihr der Unwissenheit das Lehrrecht versagt; denn es giebt ja ein natürliches Privilegium des Verstandes gegenüber dem geistigen Kretinismus. Ihr beschädiget dadurch die Lehrfreiheit nicht, sondern ihr befestiget sie, ihr kränket nicht fremde Rechte, sondern wahret nur eure eigenen.

---

1) Das Unstatthafte des Schlusses a pari der Gewerbs- und Handelsfreiheit wurde schon den Gegnern des Gesetzentwurfes vom 2. Febr. 1844 in der französischen Kammer von Cousin, St. Priest, Rossi treffend bewiesen.

Ich komme nun zu der zweiten, aus dem Begriff der absoluten Lehrfreiheit fließenden Forderung, daß Jeder lehren darf, was er will, mit andern Worten, daß man ein übertragenes Lehramt nach subjectiver Ueberzeugung üben dürfe. Nichts ist ungerechter und ungereimter als diese in Deutschland beliebte Vorstellung von Lehrfreiheit. Was würde denn eine protestantische Gemeinde dazu sagen, wenn ihre beauftragten und bezahlten Lehrer kraft Lehrfreiheit einen katholischen Katechismus gebrauchten? oder was würde eine Judengemeinde sagen, wenn ihre Lehrer kraft Lehrfreiheit Christum predigten? oder was würde eine lichtfreundliche Gemeinde sagen, wenn ihre Lehrer kraft Lehrfreiheit junge Mucker und Pietisten lieferten? Würden nicht Juden, Christen, Türken und Antichristen unisono gegen diese Sorte von Lehrfreiheit im Namen der Freiheit und im Namen ihres guten Geldes protestiren [1])? Oder sollte das wirklich Freiheit seyn, was man auf einem andern Gebiet als Verrath bezeichnet? Ihr nennt einen constitutionellen Deputirten, der seinem Mandate untreu der Republik zufällt, einen Verräther, deßgleichen den Republikaner, der für Monarchie stimmt, einen Verräther. Ihr zieht

---

1) Oder ist das vielleicht Lehrfreiheit, wenn ein Professor für Pandekten angestellt wird und Göthe's Faust erklärt, oder wie Quinet am **Collège de France** für südeuropäische Literaturen bestellt, ein Jahr lang über Jesuiten und französische Revolution phantasirt? War dann der Minister Salvandy nicht im vollsten Rechte, wenn er Hr. Quinet an seine Aufgabe erinnerte? Haben nicht die Maulliberalen durch ihre Vertheidigung Quinet's deutlich bewiesen, daß sie weder Gefühl für Recht, noch einen Begriff von wahrer Freiheit haben?

in diesem Falle euer Mandat zurück und wählt euch einen andern, der eurem Gesammtwillen seine subjective Ueberzeugung unterordnen muß [1]). So handelt ihr um eures Rechtes willen, so handelt ihr um der Freiheit willen, weil ihr nicht Sclaven eures Beauftragten werden wollt. Auf die Schule angewandt heißt das: Lehrfreiheit ist keine Befugniß der Lehrenden, das ihnen übertragene Amt nach ihrem Geschmack zu üben, sondern im Sinne desjenigen oder derjenigen, von welchen sie ihr Lehrmandat empfangen, nach dem Willen des Schulherrn, mag dieser nun Staat oder Kirche, Volk oder Gemeinde heißen. Jene Schrankenlosigkeit der Lehrenden aber, jene einseitige liberté pour les professeurs ist eine Lehrfreiheit auf Kosten des Publikums, dem hiemit alle Garantieen von Seite der Lehrenden im Namen der Freiheit genommen würden [2]).

Noch eine weitere Determination des vagen Be-

1) Gegen das Mandatzurückziehen hat man neulich im Interesse der Deputirten protestirt, ich begreife aber nicht, wie man Leute vertreten kann, die man nicht vertritt. Ein Deputirter ohne Mandat ist ein Souverän, und er kann nach Umständen ein Tyrann seiner Wähler werden, wenn seine subjective Ansicht mit dem Willen seiner Wählerschaft in Widerspruch kommt.

2) „Ist das Kirchen- und Schulwesen einmal in den rechten Händen, so wird das Gerede von Lehrfreiheit von selbst verstummen. Jeder wird einsehen, daß Professoren, Lehrer und Prediger als solche nicht zur freien Geistesmacht, sondern zu den Beauftragten gehören. Nur der Schriftsteller hat vollständige Lehrfreiheit, der öffentliche Lehrer ist beauftragt und der Beauftragte hat sich mit dem Auftraggeber über die Art der Ausführung des Auftrags zu verständigen." Mager, Pädag. Revüe, XI, 379.

griffes „Lehrfreiheit" muß hier zum Besten deutscher Freiheitsphilister vorgenommen werden. Die Sache läßt sich am besten an einem Beispiel versinnlichen. Als Bruno Bauer vor etlichen Jahren die Frechheit hatte, mit seiner an Wahnsinn grenzenden atheistischen Doctrin (die bekanntlich alle Religion für Illusion und die christliche insbesondere für die boshafteste und grausamste Illusion erklärte) das Lehrrecht an einer preußischen Fakultät der Theologie zu prätendiren, da wurden aus dem Munde deutscher Denker und Nichtsdenker so betrübte und abgeschmackte Vorstellungen über Lehrfreiheit laut, daß man wohl Ursache gehabt hätte, an der guten Sache der Freiheit um ihrer Carricaturen willen zu verzweifeln. Philosophische und theologische Gutachten, Fakultäts- und Separatvota liefen zu Dutzend von Stapel. Ich halte dafür, daß ein Mann, den man damals nicht gehört haben wird, der weder Professor der Theologie noch der Philosophie, sondern Inhaber eines gesunden Verstandes ist, der Sache besser auf den Grund gesehen hat, als jene hochweisen Gutächtler zusammengenommen. Es ist der mehrerwähnte Professor Mager, dessen gelegentliches Urtheil in Sachen Bruno Bauer's im VII. Bande der Pädagog. Revüe S. 219 anzutreffen ist. Ich erlaube mir, dasselbe hier mitzutheilen, weil es einen merklichen Beitrag zur Feststellung des Begriffes der Lehrfreiheit giebt.

„Es wurde von unbedingter Lehrfreiheit radotirt. Aber, liebe Leute, jedes Recht hat eine Pflicht zum Correlat. Preßfreiheit z. B. heißt nicht, daß man straflos kann drucken lassen, was man will, sondern es heißt, daß man am Drucken vorläufig nicht gehin-

dert wird; ist die Sache gedruckt, so kommt der Staat in der Person eines Staatsanwalts und besieht sich das Gedruckte, und findet sich dann, daß durch das Gedruckte irgend ein Paragraph des Gesetzbuches verletzt ist, so wird der Autor vor ein Tribunal gestellt. So heißt auch Lehrfreiheit nicht, daß man lehren kann, was man eben will, sondern es heißt dieß, daß der Staat die Vorträge seiner öffentlich angestellten Lehrer nicht einer vorgängigen Censur unterwirft, sondern ihnen das Zutrauen schenkt, in positiver Hinsicht, daß sie ihren Schülern die betreffende Wissenschaft so vortragen, daß dieselben sie sich aneignen können; in negativer Hinsicht, daß sie Nichts lehren, was dem Glauben an Gott, den guten Sitten und der Constitution des Staates zuwiderläuft. Erfährt die den Unterricht überwachende Staatsbehörde, daß ein Lehrer die ihm mit seinem Amte zugestandne Lehrfreiheit in gemeinschädlicher Weise mißbraucht, so leitet sie eine Untersuchung ein, und findet das competente Gericht die Beschuldigung erwiesen, so wird dem pflichtvergeßnen Lehrer sein Recht auf Lehrfreiheit genommen, die Lehrfreiheit leidet nicht das Geringste dabei, so wenig die Freiheit der Aerzte oder die der Advokaten dabei leidet, wenn unter den bekannten, vom Gesetze vorgesehenen Umständen einem Arzte oder einem Advokaten das Recht der Praxis genommen wird. Daß Niemand Lehrer einer Wissenschaft oder Kunst seyn kann, der das Object derselben läugnet (wie Bruno Bauer das Object der Theologie), ist ein so klarer Satz, daß er für den gesunden Menschenverstand die Kraft eines Axiomes hat."

„Wenn in Marheineke's Separatvotum für Herrn

Bauer eine Professur in der philosophischen Facultät in Anspruch genommen wird, so gestehen wir, eine solche Fürbitte absurd zu finden. Nein, auch nicht in der philosophischen Facultät will das gesunde Volk Atheisten sehen und einem solchen seine Söhne in die Lehre geben; es will dem Atheisten auch gar Nichts vom Gemeinwesen anvertraut wissen, nicht einmal die Stelle eines Nachtwächters. Der Geist regiert, die Sitte herrscht — in Monarchieen, wie in Republiken; — tritt der regierende Geist irgendwo dermaßen mit der herrschenden Sitte in Widerspruch, daß er zum Verbrecher an dem ewigen Rechte dieses Herrschers wird, dann bedarf es nur eines Zufalls und die Urkraft des Volks steht auf und zeigt handgreiflich, wie es regiert seyn will. Wir haben eine solche Tragödie erlebt — in Zürich 1839 [1]). —

„Wenn es Jeder in der Ordnung findet, daß Eigenthum, Leben, Ehre des Bürgers, daß die Würde des Staatsoberhauptes und der Staatsregierung, die Verfassung des Staates, die Ehre und Sicherheit der Nation u. s. w. nicht ungestraft verletzt werden dürfen, so wird man es hoffentlich ebenfalls in der Ordnung finden, daß der erste Satz der Constitution aller menschlichen Gesellschaft von Niemanden ungestraft angefochten werden soll. Als solcher gilt uns der Glaube an Gott. Nie hat es einen Staat von Atheisten gegeben, nie wird die Welt einen solchen sehen. Irren wir darin, zeigen die Atheisten, indem sie irgendwo — etwa in der Südsee — einen Atheistenstaat gründen, der auf die Dauer, nur auf Ein Jahrhundert, besteht,

---

1) Wir haben großartigere Tragödien erlebt im Jahre 1848.

daß der bisherige Glaube der Menschheit an Gott nur ein Vorurtheil gewesen: nun so müssen wir es uns gefallen lassen, bei der Nachwelt für Thoren zu gelten, die da „in ihrem Herzen gesagt: es ist ein Gott.“ Vor der Hand sind wir aber so weit noch nicht; „der Lebende hat Recht,“ wie Schiller sagt; die dermalen lebende Welt glaubt noch an einen Gott, und eine angebliche Wissenschaft, die nach eigenem Geständnisse „mit der Religion an sich in unversöhnlichem Streite auf Leben und Tod liegt, so daß eine von beiden nothwendig das Feld räumen muß,“ eine solche Wissenschaft wird allerdings das Feld räumen müssen; und wenn die deutschen Jahrbücher ihrerseits riefen: „darum rein ab, rein ab (mit der Religion) bis auf den Boden!“ so antworten wir: „Rein ab mit dem Atheismus bis auf den Boden.“

„Wie dem nun auch sey und wie es die Gesetzgebung mit der Presse halten wolle: von Universitäten und Schulen wollen wir jedenfalls zunächst die atheistische Wissenschaft abhalten und sie alsbald entfernen, wenn sie sich irgendwo auf diesem Gebiete blicken lassen sollte.“

Aus dem hier Gesagten geht ziemlich klar hervor, in welches Verhältniß der Staat zur Lehrfreiheit treten müsse. Es wird dieses wesentlich dem Verhältnisse des Staates zur Preßfreiheit gleichen. Keine Präventivcensur, keine polizeiliche Bevormundung, keine büreaukratische Maulsperre. Gleichwie aber die Rechte Aller gegen Mißbrauch der Presse durch ein klares Preßgesetz gewahrt und vorkommende Injurien vor einem Preßgericht verhandelt werden, so müssen auch die Rechte des Staates und aller Staatsangehörigen

durch ein Gesetz (das freilich von Zeit zu Zeit revidirt werden muß, um stets der Ausdruck des nationalen Rechtssinnes zu seyn), gegen jeden Mißbrauch der Lehrfreiheit garantirt werden. Man hat sich von dem Unvermögen der Censur gegen Mißbrauch der Presse überzeugt und ein Justizverfahren an die Stelle der Polizei treten lassen. Man muß für die Lehrfreiheit dasselbe fordern: ein Gesetz gegen Mißbrauch, einen Gerichtshof, der nicht nach unbegreiflichen Instructionen, sondern nach bekannten und offenbaren Gesetzesbestimmungen öffentlich verhandelt und richtet. Wenn so die Lehrfreiheit auf offener und gerader Bahn des Gesetzes wandelt, dann sind einerseits alle Befürchtungen entkräftet, welche man im Interesse der Ordnung und des Rechts erheben könnte, anderseits alle Ansprüche befriedigt, welche die Wissenschaft auf unbehinderte Forschung, die Schule auf freie Mittheilung des Gedankens, die Wahrheit auf allgemeine Verbreitung machen können. Die Regierungen aber haben der gesetzlichen Lehrfreiheit gegenüber einen leichten und gefahrlosen Stand. So lange sie die Waffen der Censur und Polizei gebrauchten, wurden sie von der öffentlichen Meinung als die Henker der Freiheit betrachtet, während jeder, von einem Gouvernement Verfolgte, auch wenn er sich des offenbarsten Mißbrauchs der Lehrfreiheit schuldig gemacht hatte, als ein unschuldig Verfolgter, als ein Märtyrer der Freiheit gepriesen wurde. Unterwirft sich die Lehrfreiheit wie jede andere Freiheit dem Gesetz, dann wird auch jeder Mißbrauch der Lehrfreiheit, welchen das Gesetz als solchen erkennt, von der öffentlichen Meinung als ein strafwürdiges Vergehen betrachtet werden.

So hätten wir diejenigen Schranken der Lehrfreiheit bezeichnet, welche nicht nur heilsam, sondern nothwendig sind, wenn nicht die Freiheit in Anarchie und Despotismus umschlagen, wenn nicht die Civilisation den Krebsgang gehen, wenn nicht die Existenz des Staates bedroht, wenn nicht das Recht eines Jeden verletzt werden soll. Folgende mögen hiernach einige negative Bestimmungen des Begriffs der Lehrfreiheit seyn:

1) Der Staat ist berechtigt gewisse allgemeine Forderungen der Sittlichkeit und Fähigkeit als Grundbedingungen der Lehrfreiheit festzustellen, natürlich als commun droit, welchen sich Jedermann unterordnen müßte [1]).

---

1) Als der Gesetzentwurf über die Unterrichtsfreiheit in Frankreich unter den Beschränkungen der Lehrfreiheit die Forderung eines Sittenzeugnisses aufstellte, hatten die Geistlichen gegen diese Bedingung zwar am wenigsten einzuwenden, verlangten jedoch, entweder von der Verpflichtung sich ein Zeugniß ausstellen zu lassen ganz befreit zu bleiben, wegen ihres geistlichen Charakters, oder sich auf ein von ihren geistlichen Obern ausgestelltes Zeugniß stützen zu können. „Allein warum sollten sie mehr Rechte haben, als andere Staatsbürger? Das Lehren der alten Sprachen und dergleichen ist kein Ausfluß ihres Berufes als Priester. Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze ist ein Fundamentalprincip des öffentlichen Rechts Frankreich's (und soll es hoffentlich in Deutschland werden), ein günstiges Privilegium würde ihnen nur Unannehmlichkeiten zuziehen. Ueberdieß ist die das Sittenzeugniß ausstellende Behörde mit hochstehenden Männern besetzt; der Bezirkspfarrer des Bewerbers ist Mitglied derselben.“ Warnkönig, die Unterrichtsfrage in Frankreich. Zeitschrift für Theologie von Hug, Hirscher 2c. 2c. XIII, 94.

2) Die Lehrfreiheit wird entzogen, wenn das Gesetz einen Mißbrauch, ein Lehrvergehen erkennt und verurtheilt.

3) Die Lehrfreiheit wird entzogen, wenn der Lehrende nicht mehr dem Auftrage derjenigen entspricht, die ihn erwählt und berufen haben. In den Staatsschulen ist der Staat Schulherr, in Privatschulen der Unternehmer.

Die Lehrfreiheit und der Staat.

Hat der Staat ein Recht auf die Schule? welchen Umfang hat dieses Recht? das sind die Fragen, aus deren Lösung das Verhältniß des Staates zur Lehrfreiheit sich ergiebt. Vielen kommt es befremdend vor, eine Frage, wie die erstere, nur aufwerfen zu hören; scheint es sich ja von selbst zu verstehen, daß sich ein wohlgeordneter Staat um die Schule kümmere, von welcher mehr oder weniger seine Wohlfahrt, ja seine Existenz bedingt ist. Jedoch, die Frage ist einmal gestellt, der Zweifel angeregt, ja sehr gewichtige Autoritäten haben sich auf die Seite des Zweifels geschlagen. So können wir schon aus diesem Grunde die Frage nicht ignoriren, um so weniger, als ein vollständiger Begriff der Lehrfreiheit ohne klare Erkenntniß des Verhältnisses von Staat und Schule nicht möglich ist.

Alle mir bisher vorgekommenen Ansichten und Auffassungen dieses Verhältnisses lassen sich ganz füglich in folgende drei Klassen rubriziren:

1. Die Staatsschulmänner, welche dem Staate nicht nur ein Recht, sondern Monopol auf die Schule vindiziren, und die unbeschränkteste Befugniß der Organisation, Administration zc. zc. einräumen.

2. Die Männer der freien Schule. Diese läugnen entschieden alles Recht des Staates auf die Schule, welche sie zur freien Sache des Volkes machen.

3. Die Fraction der goldenen Mitte, welche nicht sowohl das Recht, als das Interesse der Erziehung bedenkend, dem Staate weder Alles giebt, noch Alles nimmt, die Schule weder der Willkühr des Volkes noch dem Despotismus des absoluten Staates überantwortet, sondern ein Recht anerkennend nur gesetzliche Bestimmung und Begrenzung fordert.

Die erste Fraction, die der Staatsschulmänner betreffend, so wäre gegen diese eigentlich Nichts zu sagen, weil das Princip des absoluten Staats, worauf ihre Theorie basirt, jetzt außer Geltung gekommen ist. Doch glaube man nicht, daß mit dem Princip auch schon die Consequenzen alle überwunden und abgethan seyen. Hier dürfte noch manches Wort der Verständigung gar nicht überflüssig seyn.

Schon unter den Alten haben Plato und Aristoteles das gesammte Schul- und Erziehungswesen als ein Recht und eine Pflicht des Staates betrachtet, diesen zum Schulherrn privilegirt und alles Privatschulwesen verworfen [1]). Der die Weltansicht der Alten beherrschende Grundsatz, daß der Mensch dem Bürger geopfert werden müsse, bestimmte auch ihr päda-

---

1) **Plato de legg. l. VI, p. 278 ed. Bip.; Aristot. Polit. VIII, cap. I ed. Schneider I, p. 314, et al.**

gogisches System [1]). Dieses steht und fällt daher zugleich mit jener politischen Grundanschauung. Heutzutage würden sich nur ganz abergläubische oder barbarische Nationen einen Staat gefallen lassen, in welchem der Mensch als solcher keine Ansprüche hat, sein ganzes Daseyn dem Gesammtzwecke opfern soll. Eine Staatserziehung nach spartanischem Muster setzt eine allgemeine Verderbtheit und Erziehungsunfähigkeit der Aeltern voraus und hat kein höheres Ziel, als die Bildung eines kriegerischen Geschlechts [2]). Sie ist, wie Dahlmann bemerkt, eine schändliche Seelenverkäuferei an den Staat, ein moralischer Mord der Individuen, die sich ohne Rücksicht auf Selbstbestimmung für den Staatszweck müssen dressiren lassen. Mit Athen und Sparta wurde auch die falsche politische Doctrin begraben, bis sie in neuester Zeit unbegreiflicher Weise in Deutschland, der glücklichen Heimath aller unglücklichen Theorieen, von Todten auferstand. Das Verdienst, sie erweckt zu haben, muß man deutschen Philosophen lassen. Der ältere Fichte war es, welcher in den Reden an die deutsche Nation aus unverkennbar löblichen Absichten eine öffentliche Erziehung

---

1) Man solle nicht meinen, sagt Aristoteles (Pol. VIII, c. 1.), „αὐτὸν αὑτοῦ τινα εἶναι τῶν πολιτῶν, ἀλλὰ πάντας τῆς πόλεως.“

2) S. Kühner a. a. O. S. 41. W. v. Humboldt hält eine der alten Staatserziehung gerade entgegengesetzte „so wenig als möglich auf die bürgerlichen Verhältnisse gerichtete (also politisch indifferente) Bildung des Menschen“ für die beste zur Erzielung guter Verfassungen. Denn „der also gebildete Mensch müßte in den Staat treten, und die Verfassung des Staates sich gleichsam an ihm prüfen.“ Ges. Werke. I. Bd. S. 336—42.

nach dorischem Muster empfahl, von dieser die Wiedergeburt der Nation erwartend [1]). Wissenschaftlich verführerischer hat der alte Irrthum sodann in Hegel's Rechtsphilosophie des absoluten Staates Ansehen und Gestalt gewonnen. Nach Hegel ist der Staat das sittliche Universum, das omnipotente Ungeheuer, welches den Menschen als solchen mit allen seinen Ansprüchen auf individuelle Entwicklung und freie Selbstbestimmung verschlingt und keine andern Bedürfnisse, keine andere Moral, Wissenschaft, Kunst, Religion, als die seines Staatsmagens anerkennt. Natürlich ist damit aller Freiheit, aller Tugend, aller Ueberzeugung Hohn gesprochen. Der Staat hat eine Moral, ihr dürft euch nicht darüber erheben, der Staat hat eine Religion, ihr dürft keine andre haben. Ihr seyd verurtheilt, schlecht oder gut zu seyn, Wahn oder Wahrheit zu besitzen, je nachdem sie zufällig der Staat besitzt oder nicht. Ihr seyd Marionetten, keine Menschen, ihr habt einen Verstand, um zu wissen, daß ihr keinen habt, und einen Willen, um euch der omnipotenten Knute des Staatszwecks in gehorsamster Selbstvernichtung zu unterwerfen. Dieser pantheistischen Verschmelzung aller Begriffe gegenüber, halten wir an dem nüchternen Begriffe des Staates fest, nach welchem nur Dasjenige in sein Bereich gehört, was sich unter die Ideen des Rechts und der gemeinen Wohlfahrt subsumiren läßt. Seine Stellung gegen Wissenschaft und Schule soll, wie gegen Kirche und Religion, mehr

1) Nächst Fichte haben Steinbart und Stephani einer Staatserziehung im Sinne des Absolutismus das Wort gesprochen.

eine negative, schützende, als positive, Alles organisirende und dictirende seyn. Ein ganz anderes ist das Verhältniß des Staates zur Rechtspflege, Polizei und Landesvertheidigung. Es muß ein Staatsgesetzbuch geben, nach welchem der Richter entscheidet, aber es muß keine Staatsgrammatik, keine Staatsnaturgeschichte, keine Staatslehrmethode geben, so wie es auch keine Staatstheologie, keine Staatskirche, keinen Glaubenszwang geben sollte [1]). Denn es läuft doch am Ende auf eins hinaus, wie Campe bemerkt, „ob einem der Glaube oder eine Lehrart vorgeschrieben wird; ist jenes unrecht, so muß es auch dieses seyn" [2]). Wo man sich so weit vergessen kann, eine Lehrart vorzuschreiben, jeden Schritt und Tritt des Lehrers zu commandiren, wie das Rechtsum, Linksum den Soldaten, da hört mit jener Selbstständigkeit, welche der Erziehung in einem gewissen Grade zukommen muß, alle Lust und Liebe, alles frohe, gedeihliche Wirken auf. Die Schule wird eine Maschine, ein Marionettenspiel, wo der Minister als Oberstaatspädagog am Faden zieht, um Alles tanzen zu lassen. Die Lehrer gleichen dann todten Cisternen, in welche die Centralschulbehörde mittelst der Brunnenröhren der Kreisschulbehörden alle

1) S. Mager, Pädagog. Revüe VI, S. 321—336: Die Volksschule als Staatsanstalt, gegen Wanders gleichnamige Schrift (Leipzig 1842) gerichtet. Enthält treffliche Gedanken.

2) Campe meinte, daß mit den Staatskirchen auch die Staatsschulen fallen würden. „Wie z. B. die Juden ihre Kinder unterrichten lassen, darum kümmert sich der Staat nicht. Daraus ergiebt sich, daß kein Schulzwang von Seite des Staates seyn würde, wo keine herrschende Kirche wäre. A. a. O. S. 10.

pädagogische Intelligenz, Kunst, Erfahrung hinüberleitet. Mechanische Centralisation ist noch keine Organisation, am wenigsten auf dem Felde der Erziehung, und die bureaukratischen Ordonnanzen, Rescripte, Entschließungen gleichen gar nicht den electrischen Funken, welche mit Einem Schlage von oben herab den ganzen Organismus durchdringen [1]). In dieser guten Meinung haben Etliche die Schule mit Leib und Seele dem Staate verschrieben. Sie dachten, allen Mängeln des Schulwesens, allen Sünden der Lehrer, allen Fehlern der Methode könne am Schnellsten und Allgemeinsten durch die Hand des Staates abgeholfen werden, wogegen jedoch Andere bemerkten, es sey nur Zufall, wenn der Staat einmal eine gute Lehrart einführe, man habe wohl öfter das Gegentheil gesehen [2]). Der Staat werde von Menschen regiert, die nicht unfehlbar seyen; anstatt das Beste der Erziehung, die Bildung des Volkes vor Augen zu haben, hätten sie die ihnen verliehene unbeschränkte Macht über die Schule mitunter zur Beförderung ihrer besonderen Staatszwecke verwendet. Seyen es Tyrannen, Despoten gewesen, so hätten sie ein Minimum von Bildung für die festeste Stütze ihres Throns gehalten und das Volk durch

1) So denkt sich's Wander, s. dagegen Mager a. a. O.

2) „Denn es ist, sagt Campe, weiter Nichts als Zufall, wenn die Verwalter der Staatsmacht eine gute Lehrart einführen. Sie könnten, da sie selbst die Sache nicht verstehen, sondern nach Berichten urtheilen müssen, die sie folglich ebensowenig versteh'n, sie könnten, sage ich, eben so leicht dem Lande eine schlechte Lehrart aufdringen. Ist dieß nicht in Oesterreich, Bayern, Rußland u. s. w. mit den sogenannten Normalmethoden der Fall?" Allgem. Revision ꝛc. ꝛc. Bd. XVI, S. 8.

systematische Verdummung zur Sclaverei erzogen [1]). Jeder Staat, gleichviel ob Republik oder Monarchie, werde, sobald er das Schulheft in Händen habe, zuvörderst sein eignes Interesse, die Staatsraison bedenken, nur Lehrer nach seinem System anstellen, das Interesse der Schule als Nebensache behandeln. Geschichte und Erfahrung bestätigen es, daß die bürgerliche Freiheit durch Nichts so sehr gefährdet, ja untergraben werde, als durch ein absolutes Staatsschulregiment. Indem der Staat zwinge, seine Lehre, seinen Unterricht anzunehmen, sey schon das ein Verlust der Freiheit, welche der Staat schützen solle. „Darf der Staat," fährt Campe fort, „auf diese Weise das allgemeine Beste befördern, so wünsche ich weder das gemeine Beste, noch den Staat; denn ich kann unmöglich Etwas wünschen, das der menschlichen Natur geradezu entgegen ist, Verlust des Eigenthums und der Freiheit" [2]).

Aus diesen, zum Theil ganz guten Argumenten haben jedoch die Gegner des Staatsschulregiments mehr gefolgert, als sich mit Grund folgern läßt; sie haben nämlich die Schule dem Staate kurzweg abgesprochen und zur alleinigen, freien Verfügung des Volkes gestellt [3]). So sind sie in das andere Extrem verfallen

---

1) „Das Volk in Unwissenheit zu erhalten, ist die Maxime der Zwingherrschaft." Zachariä. Und doch ist in gewisser Beziehung auch wieder das Gegentheil wahr, wie J. H. Voß sagte: „Kein Volk, wo Dummheit wachset, bleibt Gott und Fürsten treu."

2) Campe a. a, O. S. 4.

3) So Wörlein, die deutsche Volksschule mit Politik, Hierarchie und Barbarei im Kampfe. 1823. In mehr beson-

und haben das Kind mit dem Bade ausgeschüttet [1]). Die Schule, sagen sie, gehört weder der Kirche noch dem Staate, sondern dem Volke. Das Volk hat für Essen, Trinken und Schlafen selbst zu sorgen, warum nicht deßgleichen für seine Intelligenz? Das Volk darf gemäß der Religionsfreiheit Glauben, Kirche, Klerus nach Belieben haben, warum nicht deßgleichen sein A b c, seine Grammatik, seinen Witz, seine Gelehrsamkeit? Man kennt die faulen Früchte des Staatsschulwesens, die Vernachlässigung der Schule [2]), den Nothstand der Lehrer, die Bevormundung der Wissen-

---

nener und gemäßigter Weise hat Mager der Sache sein scharfes, eindringendes Wort geliehen.

1) Diese Herren kennen kein Mittel, daher Vorschläge, wie der folgende: „Entweder gebe man den Geistlichen das Regiment über das Schulwesen ganz wieder zurück, oder man überlasse das Schulwesen ganz der Familie und Gemeinde, daß sie sich ihre Jugendlehrer und Schulaufseher selbst wähle, wie sie sich ihre übrigen Ortsbeamten, Landtagsdeputirte u. s. w. aus ihrer Mitte wählt. Ich gebe zu, unser liebes Kind, die Volksschule, wird bei jeder dieser Mütter mitunter etwas stiefmütterlich behandelt werden, aber ich wiederhole es, immer besser, als getheilt und halbirt zu werden.“ Ueber die Hauptarten des Volksschulregiments von Sophron Poplicola in Mager's Päd. R. XIV, S. 165.

2) „Wenn Heer und Flotte, Hof und Diplomatie, Justiz und Polizei u. s. w. ihren Antheil am Budget vorweg genommen haben, bleibt für das Staatsschulwesen nur ein Bettel übrig, wenn Etwas übrig bleibt.“ Mager a. a. O. XI. 378. Die Achtung der Lehrer betreffend, nur Ein Pröbchen. „Die (Preuß.) Staatszeitung nennt von Zeit zu Zeit Volksschullehrer, die in Gesellschaft von Polizeidienern, Gensdarmen, Gerichtsboten rc. das allgemeine Ehrenzeichen als Auszeichnung erhielten.“ Mager VI, 71.

schaft u. s. w., warum greift man das Uebel nicht bei der Wurzel an? warum hebt man nicht die causa, um die Effecte zu beseitigen? Es giebt kein Mittel, den Staat dahin zu bringen, das Schulwesen naturgemäß zu behandeln, wer weiß nicht, daß die Besetzung von Lehrstellen tausendmal von Rücksichten abhängt, welche der Schule selbst ganz fremd sind? [1]) Diese Uebelstände können nur dadurch gehoben werden, daß man die Schule vom Staatsregiment erlöst, die überflüssigen Cultministerien abschafft, die Sorge für Erziehung und Bildung dem Volke überläßt. Laien werden dagegen nichts einwenden, die Schulmänner protestiren um so heftiger, weil sie den Titel „Staatsdiener" nicht gern verlieren [2]), oder weil sie fürchten, in ökonomischer Beziehung zu verlieren. Solche Furcht ist ungegründet. Das Beispiel Belgiens und Nord-

1) Mager XI, 378.

2) Ich glaube, daß es den Schulmännern doch mehr um die Sache, als den Titel zu thun ist, und Magers beißender Spott dießmal am unrechten Platze ist. Man höre übrigens Beispiels wegen den gewandten, fast einnehmenden Spötter: „Meint ein Lehrer, es sey für einen Mann seines Gleichen doch unangenehm, von „bloßen Bürgern" sich wählen und bezahlen, und von einem Delegirten oder Ausschusse dieser Bürger sich zunächst controliren zu lassen, — Themistokles, Aristides, Perikles, Phokion waren auch nur Gemeindebeamte —, so weiß ich ihm keinen bessern Rath zu geben, als daß er am besten thut, überhaupt nicht zu dienen, sondern in die Lotterie zu setzen, das große Loos zu gewinnen, und sich in Wien oder München den Baronstitel zu kaufen, wenn er es nicht vorzieht, in Italien durch Ankauf irgend eines verfallenen Schlosses den Titel eines duca oder principe zu erwerben, was nicht ganz so viel kostet." A. a. O. VI, 332.

amerika's liefert den Beweis, daß die freie, selbstständige Schule unter der Aegide des Volks fröhlicher gedeihe, als unter dem drückenden, freiheitswidrigen Staatsregiment.

Diese und andere Gründe, die ich der Unparteilichkeit wegen in ihrer ganzen Schärfe, zum Theil wörtlich aufgeführt habe, werden von denjenigen geltend gemacht, welche die Trennung der Schule vom Staate für das radikale Mittel halten, das bisherige Staatsschulsystem zu verbessern. Ihnen werden jedoch folgende, sehr gewichtige Bedenken entgegengestellt. Kein Vernünftiger wird in Abrede stellen, daß Civilisation eine Lebensbedingung des Staates sey, daß seine Existenz ebensowohl durch Barbarei, als durch Krieg und Revolution gefährdet werde. Die Intelligenz der Nation ist ihre geistige Schutzmauer nach Außen, und eine Bedingung der Kraft nach Innen. Also erwächst dem Staate schon aus der Pflicht der Selbsterhaltung ein unverkennbares Recht auf die Schule [1]). Der Staat muß fordern, daß alle seine Angehörigen ein gewisses Minimum von Bildung erlangen, und damit ist der Schulzwang gerechtfertigt. Dieser Schulzwang, der sich natürlich nur auf die Elementarbildung erstrecken darf, widerstreitet der Lehrfreiheit nicht im Mindesten. Denn indem der Staat sein Monopol auf die Schule aufgiebt und auch Privat-

---

1) S. Kühner a. a. O. S. 38. „Wie man auch von dem Zwecke der Staaten urtheile, in der Wirklichkeit ist die Vorsorge der Regierungen für die Erhaltung und Vermehrung des geistigen Reichthums der Nationen von dem Interesse der öffentlichen Macht abhängig.“ Zachariä a. a. O. XII. B. S. 119.

schulen jeder Art gestattet, zwingt er nicht zu seiner Lehre, zu seiner Bildung, sondern nur zur Lehre und Bildung überhaupt. Aber nimmermehr kann er die Lernfreiheit so verstehen, daß auch Nichts gelernt werden dürfe, daß sogar die allgemeinste, elementare Volksbildung unterbleiben, daß ein Geschlecht von Caraiben und Hottentotten heranwachsen dürfe. Dann gäbe es keinen Staat mehr, dann ginge die gesellige Ordnung in Anarchie und Wildheit unter.

Der Staat hat ein ferneres Recht auf die Schule „in der Eigenschaft, in welcher er die Obervormundschaft über alle Unmündigen der Nation führt. Denn die Regierung ist verpflichtet, das Kind wegen der Ansprüche zu vertreten, die es an seine Aeltern zu machen befugt ist, da das Kind nicht im Stande ist, diese Ansprüche selbst in Vollziehung zu setzen. Das Recht der Regierung, Maßregeln dieser Art zu ergreifen kann schlechterdings nicht in Zweifel gezogen werden“ [1]).

Auf die oben berührten Gründe gegen das Recht des Staates kann erinnert werden: der Schluß a pari, vom Essen, Trinken und Schlafen auf die Bildung und Intelligenz leidet an einer kleinen Unrichtigkeit. Oder wäre denn wirklich Intelligenz gleichbedeutend mit Brod und Bier, mit Wurst und Schweinefleisch? hätte denn wirklich die Bildung des Einzelnen keine andere Bedeutung für Gesellschaft und Staat, als

---

1) So urtheilt Zachariä, der gewiß nicht zu den Absolutisten gehört, sondern im Gegentheil wünscht, der Staat möge der Schule die großmöglichste Selbstständigkeit lassen und aller Vielregiererei in dieser Hinsicht entsagen. A. a. O. S. 128.

was ein Individuum zu sich nimmt an Speise und Trank je nach seinem Appetit und Magen? Ja, welcher wohlgeordnete Staat sorgte denn nicht insofern für Speise und Trank, als er den Markt polizeilich überwacht, um die Sanität des Publikums zu behüten?

Wenn man ferner a pari der Religionsfreiheit auf die Selbstständigkeit der Schule schließt, so wird übersehen, daß unbedingte Religionsfreiheit (liberté illimitée) gleichfalls ein Unsinn ist, und daß das Publikum der Schule, die Unmündigen, ein ganz anderes ist, als das Publikum der Kirche, der Hauptsache nach die Erwachsenen. Diese mögen sich selbst bestimmen, für jene muß der Staat, wie schon gesagt, in der Eigenschaft eines Obervormünders Sorge tragen.

Verweisen endlich die Gegner des Staatsschulwesens auf die Schlechtigkeit, Unfähigkeit, Ungerechtigkeit des Staatsschulregiments, so wollen wir zwar die vorhandenen Thatsachen keineswegs in Abrede stellen, halten aber das Bild der selbstständigen, vom Staate ganz oder theilweise emancipirten Schule von Belgien und Nordamerika dagegen. Ich habe mir angelegen seyn lassen, ein möglichst treues Gemälde der Culturzustände dieser beiden Länder, so weit es für den Zweck dieser Schrift nöthig war, zu entwerfen, um auf diesen Grund einer genauen, detaillirten Anschauung ein sicheres Urtheil bauen zu können. Ich enthalte mich daher aller weitern Argumentation, die sich meinen Lesern von selbst aus der unten folgenden Schilderung belgischer und nordamerikanischer Lehrfreiheit ergeben wird. Hier muß ich nur noch hervorheben, daß die Freunde der selbstständigen Schule trotz ihrer Vehemenz

gegen den Staat am Ende doch wieder den Staat für die Subsistenz der Schule in Anspruch nehmen. Manche Familie und Gemeinde ist zu arm, um das Schulbedürfniß zu bestreiten. So müßte manches Talent verkümmern, ja ganze Klassen der Bevölkerung würden oft des Unterrichts entbehren. Es gäbe Gemeinden, die weder einen Schulmeister ernähren, noch eine Schule bauen könnten. Da muß der Staat helfen, aber er hat kein Recht auf die Schule, er richtet nur den Leuten den Wagen ein, auf daß sie gemüthlich spazieren fahren, er baut ein Schiff auf seine Kosten, das Schiff läuft von Stapel und geht ihn nichts mehr an.

Hat diesem nach der Staat ein Recht auf die Schule, die Schule hinwiederum Ansprüche auf gesetzliche Freiheit und Selbstständigkeit der Entwicklung, so fragt es sich nur, wo hört das Regiment des Staates auf? wo fängt die Selbstständigkeit der Schule an? Ich maße mir nicht an, auf so schwierige Fragen eine befriedigende Antwort zu geben, ja sie müßte auch mit Rücksicht auf concret bestehende Verhältnisse ganz verschieden ausfallen, ich werde nur einige Grundsätze erfahrner Pädagogen mittheilen, aus welchen sich der allgemeine Gesichtspunkt ergiebt, wornach die Frage für besondere gegebene Verhältnisse zu lösen seyn dürfte.

Eine wesentliche Forderung der wahren Lehrfreiheit wäre, daß der Staat neben den öffentlichen, von ihm unterhaltenen Staatsschulen andere Schulen jeder Art duldete. Er sollte den Unterricht in seinen Schulen mehr anbieten, als aufzwingen, so daß die öffentliche Schule als Staatswohlthat erschiene, Unterricht im Hause oder in Privatschulen müßte vollkommen freigegeben werden, der Staat stünde zu letzteren in keiner

anderen Beziehung, als daß er sein Recht der Oberaufsicht, der sich Nichts, was im Staate existirt, entziehen kann, etwa durch „moralische Visitatoren," wie Basedow vorschlägt, ausübte [1]).

Was das Recht des Staates über die öffentliche Schule betrifft, so wäre im Wesentlichen der Grundsatz festzuhalten, daß der Staat die Schule nicht schulen wolle, daß das System der Bevormundung ein wechselseitiges der Verständigung und Berathung werde [2]). Die Regierungen müßten sich darauf beschränken, die Erziehung zu überwachen, nicht selbst zu erziehen, das Erziehungsgeschäft zu lenken, nicht zu betreiben. Das Regieren von Oben und Draußen herein greift die Schule in ihrem innersten Leben an, macht sie steif und lahm, und setzt an die Stelle einer frischen, lebensvollen, freudigen Selbstthätigkeit kalte, todte Maschinenmäßigkeit [3]). Nur der freie Lehrer arbeitet freudig

---

1) Rußland lehrt, wie das Verhältniß des Staates gegen die Privatschulen nicht beschaffen seyn sollte. Dort ist die Oberaufsicht ein Kosakenregime. S. Ukas vom 1. Juli 1834 in Brzoska's Centralbibl. Oktoberheft. S. 95. Es ist auch zu weit gegangen, wenn man den Privatschulen a) ein gewisses Schulgeld vorschreibt, über das sie nicht hinausgehen dürfen, b) wenn man verlangt, daß in ihren Lehrplänen die wesentlichen Unterrichtsgegenstände nicht fehlen. S. Münchs Universallex. ꝛc. II, 354.

2) Es versteht sich von selbst, daß die Schule da von dem Staate noch bevormundet werden müsse, wo der Sinn für Bildung noch zu schaffen ist, sowohl in der Lehrerschaft, als im Volke. S. Mager Päd. Rev. VI, S. 326.

3) „Der Plane, der Verordnungen, der Berichte und Gegenberichte, der Gutachten, der Verantwortungen, der Censuren, der Rescripte, der Aufträge, der Verweise von Seite der Re-

und segensvoll. Dienstinstructionen, die zu sehr in's Specielle gehen, Lehrpläne, die zu scharf die Schranken abgrenzen, innerhalb welcher sich der Lehrer bewegen soll, eine zu ängstliche Controle von Seite der vorgesetzten Behörde, haben gewiß nur selten einer Schule Heil gebracht. Der gute Lehrer fühlt sich durch das Mißtrauen, das man in seine Einsicht und Pflichttreue setzt, gekränkt, niedergedrückt und in seiner Wirksamkeit gelähmt, der schlechte wird dadurch nicht gebessert, sondern höchstens ein Augendiener und Kathederknecht. Dagegen haben Beweise des Vertrauens seiner Obern oft den Schlaffen gehoben, den weniger Gewissenhaften zu seiner Pflicht zurückgeführt.

Anderseits kann man es den Staatsbeamten gar nicht einmal zumuthen, daß sie sich der Schule mit jener Theilnahme widmen, welche nur aus dem lebendigen Interesse an der Sache selbst hervorgeht. Männer, die sich berufsmäßig hauptsächlich mit Justiz und Polizei, Politik oder Finanzen beschäftigen, lächeln gemeinlich über Fragen der Methodik, Didaktik, Grammatik rc. als über Pedantereien oder Kleinigkeiten, die keine Aufmerksamkeit verdienen. „Ist die Schule von achtbaren, des Vertrauens würdigen Männern besetzt, so ist es ganz undenkbar, daß von irgend einem, außer ihr stehenden Schulrathe oder Regierungsrathe ihre Angelegenheiten besser besorgt und berathen würden,

---

gierung war eine so unübersehbare Menge, daß des Rektors Zeit vom Censiren, Beantworten, Abwehren, Aufklären, Befolgen und Erläutern aller dieser Dinge fast ganz verschlungen und jedes Rektorat genöthigt wurde, eine Registratur anzulegen.“ F. Thiersch üb. gelehrte Schulen I, S. 101.

als vom Collegio der Lehrer selbst" [1]). Der Staat hat zunächst den materiellen Nutzen im Auge, er hat kein Herz für diese und jene Anliegen der Schule, daher sollte er sich so viel als möglich zurückziehen und die Verwaltung der Schule an praktische Schulmänner als seine Schulbeamten übertragen. Etliche deutsche Staaten haben es nicht bereut, Kreis- und Provincialschulcollegien, gebildet aus gewesenen Rektoren, verdienten Lehrern, als Staatsschulbehörden instituirt zu haben. Die Conferenzen der Gymnasialdirektoren in Preußen sind wenigstens ein Anfang der von vielen Seiten so sehr gewünschten, vom Staate zu veranlassenden und zu hörenden Lehrerconferenzen und Schulsynoden. Es dieses Ortes nicht, specielle Vorschläge zu machen, sonst wäre noch Vieles, besondere Schulverfassungen Betreffendes, zur Sprache zu bringen. Wenn nur der Schule größere Selbstständigkeit zugestanden wird, die näheren Bestimmungen derselben sind Formen, die nach Maßgabe concret bestehender Verhältnisse, nach Zeit und Umständen wechseln mögen.

Lehrfreiheit und Kirche.

Trennung von Kirche und Staat wurde im Jahre des Heils 1848 gefordert, Trennung von Kirche und Schule hatte man schon früher begehrt. Und

1) Thiersch a. a. O. I, S. 101.

gleichwie die erste Forderung aus sehr entgegengesetzten Motiven von Leuten der extremsten religiösen Standpunkte ausgegangen ist, so haben sich auch bei dem Rufe nach Trennung von Kirche und Schule ganz verschiedene Rücksichten betheiligt. Hier muß ich zunächst eine gewisse schlechte Sippschaft bezeichnen, welche aus den liederlichsten Motiven diese Forderung stellt. Es giebt eine Sorte von Volks- und anderen Lehrern, welche die „Emancipation“ von der Kirche so lebhaft wünschen, weil sie mit dem Glauben längst zerfallen, der Religion innerlich abgestorben, Kirche und „Pfaffen“ für überflüssig halten. Wenn sie zu befehlen hätten, so schaffte man die Kirche kurzweg ab und ließe den Volksschullehrern die pfarrlichen Einkünfte und Wohnungen zukommen. Um Lehrfreiheit ist es diesen Herren ebensowenig zu thun, als um die wahren Interessen und das Beste der Erziehung; sie bedienen sich nur der zeitgemäßen Parole, um der Kirche und Pfaffen los zu werden [1]). Hinter diesen nach Emancipation

---

1) Achtung vor allen Ehrenmännern des leider schwergeprüften, hintangesetzten, vergessenen Lehrerstandes, aber gerechte Verachtung jenen emancipationswüthigen, meist nicht in gleichem Grade schuleifrigen Maulhelden, welche durch ihren Dünkel und Unverstand die Sympathie der öffentlichen Meinung für den Lehrerstand nur schwächen und erschüttern. Ich kann mich nicht enthalten, diese Herren im Vorbeigehen an ein sehr zeitgemäßes Wort Diesterwegs über Emancipation zu erinnern (Rheinische Blätter für Erziehung und Unterricht, 26. Bd., VI. H.); er giebt ihnen den Rath, sich selbst zu emancipiren, „erstens von der Unwissenheit! Wie sieht es aus mit dem Wissen in den Gebieten der Religion, der Sprache, der Mathematik, der realen Wissenschaften u. s. w.? Es wird Einem schaurig

schmachtenden Volksschullehrern steht eine stattliche Schaar von Bundesgenossen, welche das Geschrei auf's Beste unterstützen und ihren Applaus mit Händen und Füßen geben. Es sind die großen und kleinen Geister des Unglaubens, die geheimen und offenen Religionsverächter, welchen das „Emancipiren" so viel bedeutet als „Ecrasiren" (écrasez l'infame), und jede Gelegenheit willkommen ist, ihre Vernichtungswuth gegen das Christenthum spielen zu lassen. Diese denken sich unter Trennung von Kirche und Schule die völlige Losreißung der letzteren vom religiösen Princip, die Pflanzung eines neuen, schlechteren Heidenthums. Ich bin gar nicht Willens, hier einen Bekehrungsversuch zu machen, ich halte es für überflüssig, das hundertmal Bewiesene noch einmal zu beweisen, und begnüge mich, meine Ueberzeugung anzudeuten. Wer da sagt, die Erziehung bedürfe des Christenthums nicht, der kennt weder das eine noch das andre. Christlich-religiös

---

zu Muth, wenn man daran denkt: von Allem ein Brocken, ein Atom, ein Minimum, ein Nichts, angenommen auf Treu und Glauben, überkommen wie eine Bürde, unter ihr seufzend und keuchend wie ein Knecht, sie wiederkäuend wie ein Thier und doch nicht verdauend. Ihr klagt über Knechtschaft, aber wisset, keine ist herabwürdigender, als die Knechtschaft der Unwissenheit. Man mache den Unwissenden äußerlich freier, wird dadurch die innere Nacht in Licht, die Oede in Fülle verwandelt? Man wird nicht emancipirt, man emancipirt sich selbst. Was will es sagen, wenn man ein Paar Jährchen die beste Vorbereitung in dem besten Seminar genossen? Es sind nur Anfänge, noch kein Vorrath, von dem man sein Lebtag zehren kann. Wenn du nicht mit Einsammeln, Aussäen und Aernten beharrst, du wirst bald so arm seyn, wie eine Kirchenmaus, ein geistiger Bettler, du stehst still und gehst zurück" u. s. w.

muß der Lehrer, christlich-religiös die Schule seyn, „das verlangt nicht bloß die Klugheit, sondern auch die Wahrheit. Im Christenthum liegt nicht nur das Wesentliche jedes Systems, sondern, wie Leibnitz bemerkt, auch noch etwas mehr, das Heiligende des Willens. Es ist eine Lehre, welche bei anscheinender Armuth (z. B. in geographischer, astronomischer und anderer Hinsicht) die reichste ist zur Bildung wilder Menschen und Leidenschaften" [1]). Die Möglichkeit einer Erziehung ohne Religion muß erst noch faktisch bewiesen werden, alle bisherigen Versuche wenigstens haben nicht befriedigt. Wo Religion dem Menschen gleichgültig wird, oder wo er in seinem Eigendünkel das Heiligste vernachlässigt und verspottet, da ist Nichts mehr im Stande, den Strom des Leichtsinns aufzuhalten, da werden alle Bande zerrissen, da geht auch das gesellige Verhältniß in Anarchie und barbarischer Roheit unter. Es ist unnöthig, hierüber noch ein Wort zu verlieren, man nehme die Handbücher unserer trefflichsten Pädagogen zur Hand, bei aller Verschiedenheit der Systeme ist überall die Nothwendigkeit des christlich-religiösen Princips in der Erziehung dargethan [2]). Dieses vorausgesetzt, ist es nur meine Aufgabe, zu zeigen, ob die Trennung von Kirche und

1) S. Sophron Poplicola: die Hauptarten des Volksschulregiments, in Mager's Pädagog. Revüe Bd. XIV, S. 163.

2) Schwarz, Sailer, Dinter, Harnisch u. A. kommen oft auf dieses Thema zu sprechen. Ganz besonders handeln darüber Krummacher (die christliche Volksschule im Bunde mit der Kirche. Essen 1823) und Hüffell (Staat, Kirche und Volksschule, Darmstadt 1823), beide jedoch von einem excentrischen Standpunkte.

Schule auch von Christen gewünscht werden könne, worin dann diese Trennung eigentlich bestehe, was von den Befürchtungen derjenigen zu halten sey, welche der Trennung aus allen Kräften widerstreben.

Die äußere Veranlassung und zugleich innere Nöthigung zur Annahme des Princips der getrennten Schule liegt in der Annahme des Princips der Trennung von Kirche und Staat. Wer diese will, muß auch jene wollen, jedes Ausweichen und Vermitteln wäre ein Geständniß der Unhaltbarkeit des Princips. Es ist hier der Ort nicht, dieses Princip zu prüfen: genug, es hat sich die Mehrheit der Vertreter deutscher Nation zu Frankfurt dafür entschieden und, worauf es mir hauptsächlich ankommt, sowohl die eifrigsten Katholiken, als Protestanten aller Nüancen haben sich in begeisterten Reden dafür ausgesprochen. Ist nun das Princip als ein dem Geiste des Christenthums nicht widerstrebendes, vielmehr dem Interesse der Kirche zusagendes erkannt und angenommen, so werden auch die Consequenzen hoffentlich dem Christenthum keinen Eintrag thun. Die bedeutendste dieser Consequenzen ist jedenfalls Trennung von Kirche und Schule. Wenn man zugiebt, daß der Staat ein Recht und eine Pflicht hat, für Unterricht und Erziehung des Volkes zu sorgen, wenn dann ferner der von der Kirche getrennte Staat alles Kirchenthum ignorirt, wie kann er noch irgend einer religiösen Gesellschaft Einfluß auf die öffentlichen Schulen gestatten, ohne aus seiner Rolle zu fallen, ohne aus dem religiös-indifferenten wieder ein confessioneller Staat zu werden? Jede Gewährung eines solchen Einflusses von Seite des Staates wäre ein Uebergang von der

Trennung in die weiland concordia sacerdotii et imperii, und die Schule würde auf diese Art die Brücke bilden. Davon sind diejenigen Staaten, in welchen unbedingte Religionsfreiheit herrscht (Belgien und Nordamerika) sehr gut überzeugt, sie haben, um die Trennung der Kirche vom Staate aufrecht zu halten, die vollständige Trennung von Kirche und Schule durchgeführt, und solche als eine Garantie und conditio sine qua non der ersteren angesehen [1]). So erscheint also die Trennung vom Standpunkte des von der Kirche getrennten Staates nothwendig und wünschenswerth; ob auch vom Standpunkte der vom Staate getrennten Kirche? Beim Lichte betrachtet wird die Trennung von Kirche und Schule nur eine veränderte Stellung der Kirche zur Schule, keine Emancipation der letzteren vom religiösen Geiste seyn. Die Kirche wird nach wie vor den Religionsunterricht in den Schulen ertheilen, nur nicht vom Staate dazu berufen, sondern vom Volke, nur nicht durch die vom Staate für den profanen Unterricht aufgestellten Lehrer, sondern durch

1) Ich verweise auf die unten geschilderte Lehrfreiheit in Belgien und Nordamerika, und bemerke schon im Voraus für diejenigen, welche der Schein trügt, daß auch in Belgien das Princip der Trennung für die öffentlichen Staatsschulen gilt und der außerordentliche Einfluß der Kirche auf die Schule nur in den von Klerus und Volk gegründeten Privatschulen stattfindet, welche freilich eine solche Ausdehnung und Stellung erlangt haben, daß daneben das Staatsschulwesen wie ein Schatten verschwindet. Uebrigens ist das nur Consequenz der Lehrfreiheit, die je nach Charakter und Bedürfniß der Nationen die verschiedensten Erscheinungen hervorbringt.

ihre eignen Diener. Die Religions- und Lehrfreiheit verbieten einerseits alles vom Staate autorisirte, bevorzugte Einwirken einer Kirche auf die Schule, und gestatten anderseits einer jeden Kirche, den Religionsunterricht ihrer Angehörigen nach deren Wunsch und Bedürfniß an den öffentlichen Schulen zu besorgen. Der Staat veranlaßt diesen Unterricht nicht, er organisirt ihn nicht, er unterstützt ihn nicht, er nöthigt nicht dazu, er nimmt überhaupt gar keine Notiz davon. Es hängt lediglich von dem Eifer einer Kirche und von dem Grade der kirchlichen Gesinnung des Volkes ab, ob der confessionell-religiöse Unterricht mit Erfolg betrieben wird oder nicht [1]).

Gegen das hier Vorgebrachte werden jedoch etliche Bedenken, hauptsächlich vom Standpunkte der Geistlichkeit, erhoben. Die Geistlichen, sagt man, werden mit Arbeit überladen, wenn ihnen der gesammte Religionsunterricht der Jugend zufällt. Heutzutag, wo man allenthalben über Priestermangel klagt, werden sich die Diener der Kirche schwerlich dazu verstehen, diese neue, unverhältnißmäßige Last ganz unbedenklich mit Lust und Liebe auf sich zu nehmen. „Und wer könnte ihnen das verdenken?" ruft ein Unparteiischer aus [2]). Gesetzt aber auch, diese Schwierigkeit würde

---

1) „Nie werden die Schulen kirchlicher seyn, als die Bevölkerung es ist; wenn die Kirche erst wieder Kirche geworden ist (will sagen: wenn das Staatskirchenthum überwunden seyn wird), so wird auch die Kirchlichkeit in der Bevölkerung wieder zunehmen und damit in den Schulen, von Universitäten an bis zu den Dorfschulen." S. Mager, Pädagog. Revue Bd. XI, Abth. II, S. 191.

2) Campe, Allgem. Revision des gesammten Schul- und

überwunden, es fänden sich Mittel, die neue Last erträglicher zu machen, wer bürgt uns dann, sagt man weiter, für den guten Geist und Charakter der mit dem Profanunterricht betrauten Lehrer? Man sage was man will, es giebt Gelegenheit genug, während des Profanunterrichtes, diesen oder jenen Glauben lächerlich zu machen, diese oder jene Lehre zu entwürdigen, diesen oder jenen Zweifel in den jungen Gemüthern zu wecken, überhaupt Vieles zu thun, was den guten Samen des Religionsunterrichts wieder unfruchtbar macht [1])

Bisher hatte der Klerus wenigstens das Mittel der Inspection, den Charakter und die Tendenzen der Lehrer zu überwachen, irreligiös Gesinnte in Schranken zu halten, auf deren Entfernung zu dringen u. s. w. Hierauf wäre zu erwiedern: Dieser Nachtheil, welcher aus der Trennung entspringt, der Mangel aller Ga-

Erziehungswesens, XVI. Theil. „Von der Nothwendigkeit öffentlicher Schulen ꝛc."

1) Wenn Fr. Thiersch (über gel. Schulen, I, S. 425) sagt: „der classische, der deutsche, der mathematische, selbst der philosophische Unterricht in seiner Grundlegung durch die Schule bietet keine Veranlassung, die unterscheidenden Dogmen der Kirche zu berühren, so will ich ihm nur eine andere pädagogische Autorität, Campe, gegenüberstellen, welcher bemerkt: „Die Kirchen fürchten den verkehrten Vortrag in allen Disciplinen. Und sie haben nicht Unrecht; nicht bloß in theologischen Lehrstunden giebt es Veranlassung, das Ansehen der Kirchen zu untergraben, man kann dergleichen überall, sogar in der reinen Mathematik, wo nicht finden, doch erzwingen, wenn anders einem Lehrer jenes Untergraben mehr als gute Methode am Herzen liegt" (A. a. O. S. 14). Und Campe war eben kein allzu kirchlich Gesinnter.

rantie gegen kirchenfeindliche Tendenzen, kann und muß im Interesse aller Confessionen, die alle ein Recht auf die öffentliche Schule haben und im Interesse der wahren Lehrfreiheit, durch die gesetzliche Bestimmung gehoben werden, daß der für den Profanunterricht aufgestellte öffentliche Lehrer sich in der Schule aller und jeder religiös-confessionellen Anzüglichkeit oder Gehässigkeit enthalte. Der Grundsatz Herbarts [1]): „Positive Religion gehört nicht für den Erzieher, als solchen, sondern für die Kirche und für die Aeltern, er darf aber in keinem Falle das Mindeste in den Weg legen," dieser Grundsatz müßte zum Gesetz erhoben werden. Wie der Staat unter dem Panier der Religionsfreiheit religiös-indifferent ist, so müßte es auch der öffentliche Lehrer seyn, als Lehrer natürlich, nicht als Mensch; und das um der Freiheit der Schule willen, die sonst ein Kampfplatz der religiösen Meinungen wird, und das um der Religionsfreiheit willen, die alle Proselitenmacherei von Seite und im Namen des Staates (dessen Organe die öffentlichen Lehrer sind) ausschließt.

Außer diesem Mittel einer gesetzlichen Verpflichtung der Lehrer zum Indifferentismus in der Schule steht den einzelnen Kirchen fortan kein anderes Mittel zu Gebot, den religiösen Charakter der gesammten Schulwirksamkeit zu überwachen, als der moralische Einfluß auf die Aeltern und Lehrer [2]). Hat eine Kirche noch

1) Herbart, Allgem. Pädagogik S. 213. S. Mager's Päd. Rev. XV, 448.

2) Der Klerus hat keine Macht mehr gegen Schulen, deren Tendenz er mißbilligt, einzuschreiten, doch behält jede Kirche

Kraft und Leben, daß sie das Bewußtseyn des Volkes durchdringt und leitet, so wird die Schule auch ohne jene Inspection einen religiös-christlichen Charakter haben, wie sie umgekehrt, wo das Volk moralisch entwürdigt, religiös verkommen ist, trotz aller Inspection, nicht kirchlicher und religiöser seyn wird, als der Geist des Volkes und die Richtung der Zeit es ist.

Noch einige Einwendungen gegen die Trennung, hauptsächlich vom rechtlichen Standpunkte erhoben, will ich kurz berühren, nachdem sie schon mehrfach von pädagogischen Schriftstellern gewürdigt wurden. Die Schule, heißt es, ist eine Tochter der Kirche, sie dankt derselben ihre Entstehung, ihre sorgsamste Pflege, ihre kräftigste Unterstützung, die Kirche hat also ein historisches Recht auf die Schule [1]). Dagegen bemerken die Freunde der Trennung: Aus der Verwandtschaft folge nicht Abhängigkeit, die Tochter könne mündig werden und sie sey es geworden. Ferner sey der faktische Besitz noch kein rechtlicher, nur da sey das

---

das Recht, „Schulen, die von ihren Lehren abweichen, oder deren Uebereinstimmung damit ihnen nicht bekannt ist, für unkatholisch, ungriechisch, unlutherisch, unreformirt, unarminianisch, unsocinianisch u. s. w. zu erklären, und nur die ihrigen dem Gewissen ihrer Mitglieder anzupreisen.“ Basedow.

1) Nur ignorante Bosheit mag es verkennen, was die Schule bis auf diese Tage der Kirche dankt, sowohl in materieller als geistiger Beziehung. Fragen sich doch die Emancipationisten, wer in neuester Zeit mehr für die Schullehrer gefochten, als Geistliche in deutschen Ständeversammlungen. Und wer hat sich mehr an unserer pädagogischen Literatur betheiligt, als die Geistlichen? Wo stünde der Schulwagen, fragt Harnisch, wenn ihn die ersteren nicht in's Geleis gebracht hätten? u. s. w.

Recht der Kirche anzuerkennen, wo eine Schule wirklich durch Kirchenvermögen gegründet, daher ein titulus juris acquisiti unzweifelhaft vorhanden sey. Daraus könne also nur ein Recht der Kirche auf Schulen, nicht auf die Schule abgeleitet werden. Uebrigens sey die Schule nach ihrer jetzigen Gestalt und Ausdehnung keineswegs eine Tochter der Kirche. Die Kirche habe zwar die Schule gepflegt, allein nur die Schule des Religionsunterrichts: die Katechumenenschule und die geistliche Berufsschule; der Profanunterricht habe sich auch neben und außer der Kirche entwickelt. Heutzutage sey der Religionsunterricht nur ein Theil des Schulzwecks, die übrigen Unterrichtsgegenstände lägen größtentheils dem kirchliche Zwecke fern [1]). Wenn man der Kirche nur die Gelegenheit gewähre, die religiöse Bildung ihrer Angehörigen zu besorgen, so habe sie kein weiteres Recht auf die Schule anzusprechen. Auch das Recht der Selbsterhaltung der Kirche werde auf diese Weise, und durch die ihr gestatteten geistlichen Berufsschulen, hinlänglich gewahrt [2]). Man kann hinzufügen, daß dieses Recht noch besser unter der Lehrfreiheit gesichert erscheine, weil dann der Staat kein Monopol mehr auf die Schulen hat, sondern Jedermann, also auch die Kirche,

---

1) Das Lesen kann als Mittel zum Verständniß der kirchlichen Lehre, von der Kirche gefordert werden, aber auf welche Weise die Schule diese Forderung erfüllt, die Methode des Lesenlernens kann der Kirche gleichgültig seyn.

2) Nach Kühner's trefflicher Entwicklung des Verhältnisses von Kirche, Staat und Schule in Brzoska's Centralbibliothek d. Pädagogik. 1838. Oktoberheft.

unter den nothwendigen gesetzlichen Garantieen [1]), Schulen für ihre Zwecke und Bedürfnisse gründen darf.

Schließlich muß ich noch auf denjenigen Standpunkt hinweisen, von dem sich das System der Trennung besonders zu empfehlen scheint, nämlich auf das Ungenügende und Unthunliche des bisherigen Systems. Wir hatten bis auf diesen Tag in Deutschland theils confessionell getrennte, theils confessionell gemischte Schulen. Es fragt sich: haben die einen oder die andern befriedigt, und werden sie in Zukunft befriedigen können? Die eifrigsten und entschiedensten Bekenner der einzelnen Confessionen haben sich gewöhnlich für confessionell getrennte Schulen ausgesprochen. Dieses System hat auf den ersten Anblick eine einnehmende, ideale Seite, weil es nicht nur die Ansprüche der Confessionen vollkommen befriedigt, sondern auch der Einheit in Erziehung und Unterricht an einer Anstalt offenbar günstig ist. Ob aber das System praktisch, deutschen Zuständen angemessen sey, das wird mit Recht bezweifelt. „Eine gänzliche Trennung," bemerkt Thiersch, „so daß eine Anstalt als rein protestantische, eine andere als rein katholische hingestellt würde, scheint bei den Verhältnissen in Bayern (und dem größten Theile von Deutschland) nicht möglich zu seyn. Denn würden die Anstalten in gehöriger Strenge geschieden, so würde der katholische Vater eben so Bedenken tragen, seinen Sohn an eine protestantische Anstalt zu schicken, wie umgekehrt. Gleichwohl sind die Confes-

---

1) Dieses kann nicht oft genug wiederholt werden, damit wir nicht in den Unsinn einer grenzenlosen belgischen Lehrfreiheit verfallen, die für Deutschland der Tod der Schule wäre.

sionen in allen Städten des Königreichs [1]), wo Gymnasien bestehen, mehr oder weniger gemischt, und in jedem Falle würde also der Vater, welcher nicht der Kirche des Gymnasiums folgt, mit der wissenschaftlichen Erziehung seiner Söhne in nicht geringer Verlegenheit und offenbar in den Ansprüchen, die er bis jetzt an die Schule seines Ortes hatte, widerrechtlich verletzt seyn. Denn zwei Gymnasien neben einander zu stellen, dazu reichen in den meisten Orten weder die Mittel noch die Schüler hin" [2]). Wenn nun vollends die Religionsfreiheit die Bildung neuer Secten und Kirchen veranlaßt, wie sollen dann die Ansprüche von einem Dutzend oder mehr religiösen Gesellschaften auf die öffentliche Schule, in einer und derselben Stadt nach diesem Systeme befriedigt werden? Die öffentlichen Schulen sind einmal für alle Bürger bestimmt, man kann keinem rechtlich zumuthen, seine Söhne mit größeren Unkosten an einer auswärtigen Anstalt studiren zu lassen, weil die Schule seines Orts einer andern Confession gewidmet wäre [3]).

---

1) Was Thiersch von Bayern sagt, hat auf die meisten deutschen Staaten Anwendung.

2) S. Fr. Thiersch über gelehrte Schulen, Bd. III, S. 418.

3) Damit halte ich diese Frage für hinlänglich abgethan, und keiner weiteren Gründe bedürftig. Diese wären indessen etwa folgende: „Die Schule nach Glaubensbekenntnissen sondern, heißt Dinge nach Merkmalen bestimmen, die ihnen nicht zukommen," weil es keine confessionelle Mathemathik, Philologie, Naturgeschichte u. s. w. giebt. (Sause, Versuch einer Einrichtung der Schulen aus dem Gesichtspunkte des Lebens im Staate. Halle, 1831—43. 4 Bde.). Auf dasselbe läuft hin-

Das andere System der Simultaneinrichtung hat sein stärkstes Motiv gemeinlich in dem Mangel hinreichender Fonds zur Einrichtung getrennter Schulen. Wenn man es aber mit dem Mannheimer Stadtrath für ein Mittel der kirchlichen Pacification ansieht, so kann dieß wahrhaftig nur Lachen erregen [1]). Denn wodurch ist man denn hauptsächlich zu dem System der confessionellen Trennung genöthigt worden, wenn nicht durch die häufigen Beschwerden von Seite der Confessionen über gekränkte Rechte und gestörten Frieden durch Simultaneinrichtung? Als der Rath der Stadt Hamburg im verwichenen Jahre die vorgeschlagene Verwandlung der Confessions- in Simultanschulen verwarf, äußerte sich hierüber ein Berichterstatter der Allgem. Preuß. Zeitung: „Wer da weiß, wie

---

aus, was Thiersch a. a. O. Bd. I, S. 425 bemerkt. Beide ignoriren jedoch, wie häufig die Schule durch Unverstand der Lehrenden zu religiösem und confessionellem Schüren mißbraucht wird. Was Thiersch ferner anführt, durch die confessionelle Trennung werde der Lehrerstand in zwei unselige Hälften gespalten, werde die kirchliche Eintracht, diese Bedingung der öffentlichen Ruhe gefährdet, die confessionelle Scheidewand befestigt u. s. w., scheint zum Theil von dem entgegengesetzten Systeme der Simultaneinreichtung mit größerem Rechte gesagt werden zu können, weil hier bald diese, bald jene Kirche über verletzte Rechte zu klagen, wirkliche oder scheinbare Gründe findet.

1) Die Mannheimer beschloßen, ihre confessionellen Schulen zu vereinigen. Dazu bemerkte die Deutsche Zeitung (Septemb. 1847): Die Trennung der Schulen nach Bekenntnissen ist eine Pflanzstätte kirchlichen Haders, ein Hinderniß des friedlichen Zusammenlebens gemischter Bevölkerung. („Wenn das wäre, glossirt Mager, so müßte man auch so schnell als möglich die verschiedenen Religionen und Confessionen vereinigen.“)

schwer es ist, einem lebendig gewordenen confessionellen Bewußtsein in einer Simultanschule Genüge zu thun, wie diese Schulen jenem Bewußtsein gegenüber nur Mißtrauen und Unfrieden befördern, wie das wirkliche Leben, wenn man von einem theilweise herrschenden confessionellen Indifferentismus absieht, oder denselben nicht eben durch Simultanschulen herbeiführen will, nur Schulen mit einer confessionellen christlichen Grundlage verlangt, und von selbst erzeugt, der wird dem Rathe der Stadt Hamburg darin beipflichten, daß gerade die Verwandlung der Confessionsschulen in Simultanschulen am ehesten geeignet wäre, den confessionellen Frieden zu stören."

Ich könnte noch andere Zeugnisse für und wider die confessionell getrennten und die gemischten Schulen anführen, allein das Angeführte genügt, den Beweis zu liefern, daß man in Deutschland mit beiderlei Einrichtung nicht zufrieden ist, weil beide an Schwierigkeiten laboriren, die nach Maßgabe der Verhältnisse bald mehr bald weniger bedeutend sind. Wenn die Simultaneinrichtung in vielen Fällen die Ansprüche der Kirche nicht befriedigt und die Rechte der Confessionen kränkt, so ist die confessionelle Trennung meist practisch unausführbar, weil sie das Recht vieler Bürger auf öffentliche Schulen einer confessionellen Majorität zum Opfer bringt. Dieser Scylla und Charybdis des bisherigen Systems gegenüber erscheint allerdings die Trennung von Kirche und Schule im vortheilhaftesten Lichte. Hier schwinden auf einmal alle Befürchtungen wegen Proselytenmacherei, alle Kränkungen des confessionellen Bewußtseins, alle Verletzungen von Ansprüchen und Rechten, alle Störungen

des religiösen Friedens. Die Schule hat aufgehört, eine Anstalt der Kirche zu seyn, ohne aufzuhören, religiös zu seyn. Der religiöse Charakter wird ihr negativ durch die gesetzliche Verpflichtung der profanen Lehrer zum (oben definirten) Indifferentismus, positiv durch die einer jeden Kirche freistehende religiöse Unterweisung ihrer Angehörigen, gesichert [1]). Kann sich das religiöse Bedürfniß einer Confession damit nicht befriedigen, wünscht sie einen Profanunterricht im Sinne einer bestimmten Auffassung des Christenthums, nun so bleibt es ihr ja vermöge der Lehrfreiheit unbenommen, alle möglichen Privatanstalten nach ihrem Bedarf und Willen einzurichten, wie das Beispiel Belgiens und Nordamerika's zeigt.

Hiemit glaube ich gezeigt zu haben, wie die Trennung im Wesentlichen zu bewerkstelligen sey. Ich gestehe, daß ich mich noch nicht aller Befürchtungen hinsichtlich der Folgen eines Princips entschlagen kann, das für das indifferente Deutschland gefährlicher seyn dürfte, als für das religiös aufgeregtere Nordamerika. Ich fühle zu sehr, daß das Christenthum der Lebens-

1) Es würde dann ziemlich gleichgültig seyn, ob die Kirche diese ihre Betheiligung an der Schule in den Räumen derselben, wie in Holland, übt, oder außer der Schule, in der Kirche selbst, ihrer wahren, eigensten Wirkungssphäre. Dahin verwies sie schon mit aller Entschiedenheit der seiner Zeit übel verstandene Pustkuchen — Glanzow, (Kirche, Schule und Haus. Elberfeld, 1832) dem es mit seinen Vorschlägen ungefähr wie dem bekannten Vinet mit seiner Forderung der Trennung von Kirche und Staat ergangen ist. Jetzt könnten sie wohl mit größerem Rechte sagen: unsre Zeit ist gekommen, unsre Ideen sind ihr gemäß.

nerv unserer Volksschule ist und befürchte, er möchte durch die Trennung an Kraft verlieren. Indessen der politische Fortschritt Deutschlands, die ausgesprochene Trennung von Kirche und Staat fordern unabweislich eine veränderte Stellung der Schule zur Kirche, und so müssen wir uns wohl mit einem Princip befreunden, bei dem der Gedanke an ein malum necessarium noch nicht überwunden ist. Daß man übrigens nicht mit der Thüre in's Haus fallen dürfe, sondern das Princip bei der Ausführung nach gegebenen Verhältnissen werde moderiren müssen, lehrt die gesunde Vernunft. Hier werden dann noch manche Schwierigkeiten auftauchen, die ich in dieser nur allgemeinen Behandlung des Gegenstandes weder bemerken noch besprechen kann.

Die Lehrfreiheit in Belgien. [1])

Als Belgien nach dem Sturze der französischen Herrschaft 1815 mit Holland vereinigt wurde, machte zunächst der katholische Klerus von der bewilligten Lehr-

1) Ich schreibe hier keine Geschichte des Schulwesens in Belgien, sondern beschränke mich ganz darauf, das Wesentlichste, was zur Beleuchtung und Würdigung des Princips der Lehrfreiheit dient, kurz zusammenstellen. Leider konnte ich Cousin's pädagogische Reise nach Holland nicht benützen, das Werk von Fr. Thiersch ist aber hinsichtlich der Verlässigkeit seiner Angaben in einigen Verruf gekommen; Kuranda (Belgien seit seiner Revolution. Leipzig 1846.) hat das Schulwesen nicht

freiheit Gebrauch und gründete neben den von der neuen Regierung organisirten Staatsschulen eine Menge Privatanstalten. Die neue Administration war protestantisch, der Belgier ist strengkatholisch: so kamen die holländischen Staatsschulen bald in demselben Grade in Mißkredit, als die kirchlich gesinnten Privatschulen an Theilnahme gewannen. Wenn man bedenkt, daß das holländische Unterrichtsgesetz, um nicht der Parteilichkeit beschuldigt zu werden, den Religionsunterricht ganz aus den Staatsschulen entfernt und den Geistlichen der verschiedenen Confessionen außer der Schule übertragen hatte [1]), wenn man erwägt, daß die holländische Regierung Vieles für Verbesserung des Schulwesens geleistet hatte, was selbst ihre Tadler zugestehen, so wird man als die vorzüglichste Quelle jener feindseligen Stimmung der öffentlichen Meinung gegen die Staatsschulen das in der Natur des Verhältnisses begründete Mißtrauen eines katholischen Volkes gegen ein protestantisches Schulregiment gelten lassen. In-

---

näher behandelt, ich hielt mich daher vorzüglich an die in Brzoska's Centralbibliothek für Pädagogik, Novemberheft 1838, gegebenen wörtlichen Auszüge und Uebersetzungen der Berichte über belgisches Schulwesen von Ducpetiaux, Vischer, Beving.

1) Noch jetzt besteht in Holland die Anordnung, daß Religionsunterricht in den Räumen jeder Volksschule zwar gegeben werden darf, aber nur in Stunden, in welchen kein anderer Unterricht statt findet, und ohne daß der Vorstand der Schule etwas mit demselben zu thun habe. S. F. Thiersch über den gegenw. Zustand des öffentlichen Unterrichts in den westlichen Staaten von Deutschland, in Holland, Frankreich und Belgien. Stuttgart 1838. B. II, S. 4 ff.

dessen betrachtete die holländische Regierung auch ihrerseits die kirchlichen Schulen mit Mißtrauen. Man fürchtete einen in denselben genährten, antiprotestantischen, der Regierung feindseligen Geist und ergriff Maßregeln, wodurch die bisherige Lehrfreiheit in den Augen der Katholiken wesentlichen Beschränkungen unterworfen wurde. Durch die Verordnungen vom 14. Juni und 11. Juli 1825 wurde ein philosophisches Collegium an der Universität Löwen eingerichtet, und verordnet, daß kein dem geistlichen Stande sich widmender junger Mann in den bischöflichen Seminarien aufgenommen werden könne, ohne sich vorher durch den Besuch des philosophischen Collegiums vorbereitet zu haben [1]. Sogleich erfolgten die heftigsten Protestationen von Seite des Klerus, und was man noch nie gesehen hatte, Liberale und Katholiken traten unter dem Panier der Lehrfreiheit zur einmüthigen, starken Opposition zusammen. Ein Gesetzentwurf von 1828, welcher versöhnen und beschwichtigen sollte, wurde von der Regierung selbst zurückgenommen, weil sie einsah, daß man mehr verlangte. Weitere Verständigung wurde unmöglich, die Revolution brach aus, beide Reiche wurden getrennt. Schon am 12. Oktober 1830 hob die provisorische Regierung alle Schranken des Lehrrechts auf, die liberté illimitée de l'enseignement war erobert. Der Artikel 17 der belgischen Verfassungsurkunde vom 7. Februar 1831 lautet wörtlich: L'enseignement est libre; toute mesure préventive est interdite, la répression des délits n'est reglée que par la loi. L'instruction publique donnée aux frais de l'état

1) Kuranda S. 146.

est égalemenl reglée par la loi. Zunächst wurden die verhaßten Provincialschulcommissionen aufgehoben und dem Gouvernement nur das Recht einer Inspection der vom Staate unterstützten Schulen vorbehalten, ein Recht, von dem man jedoch nicht einmal Gebrauch machte.

Welche Vortheile hat nun diese unbedingte Lehrfreiheit der belgischen Schule gebracht? haben die Erfolge das Princip gerechtfertigt? Diese Fragen können nur durch eine Vergleichung der Schulzustände vor und nach der belgischen Revolution von 1830 beantwortet werden.

Ungeachtet der gerechten Vorwürfe, sagt Ducpetiaux, welche man dem holländischen System machen kann, war seine Einführung in den südlichen Provinzen unläugbar das Signal eines wirklichen und bemerkenswerthen Fortschritts [1]). Die Vermehrung der Schulen und Schüler, die Verbesserung der Unterrichtsmethode, die Errichtung eines Schullehrerseminars zu Lierre und der Musterschulen in den hauptsächlichsten Städten, die Bewilligung von Hilfsgeldern, die Errichtung eines Vorschußfonds zur Erbauung und Verbesserung von Schulhäusern, die Eröffnung von pädagogischen Lehrcursen zu Luxemburg, Mons, Mastricht, Lüttich, Namur, Gent, die Verbreitung nützlicher Bücher, die Errichtung von Aufmunterungsgesellschaf-

1) Das holländische Unterrichtssystem war zu allen Zeiten berühmt gewesen; die Universitäten zu Leyden und Utrecht blühten früher als die deutschen. Die Literaturgeschichte giebt Zeugniß von dem Eifer der holländischen Humanisten im 16. 17. 18. Jahrh. u. s. w. S. Kuranda a. a. O.

ten zu Luxemburg, Hennegau, Namur, Lüttich, die Bildung von Lehrer-Vereinen und Lesezirkeln, der unentgeldliche Unterricht armer Kinder, die Einrichtung der Concurse zur Erlangung von Lehrerstellen, die Fortsetzung der Lehrstunden während der Sommermonate in einer großen Anzahl von Ortschaften, die Verbesserung der Lage der Lehrer mittels der Gehalte und Pensionen aus den Staats- oder Provinzial-Fonds: das Alles zeigt von einer richtig verstandenen Fürsorge, der man ohne Ungerechtigkeit die Huldigung nicht versagen kann. Die allgemeinen Fortschritte lassen sich in zwei Zahlen zusammenfassen: 1817 war die die Zahl der Schulkinder 152,000 und 1828: 274,696.

Das Project der Normalschulen für Mädchen, die Aufmunterungen, welche den Lehrerinnen-Vereinen zu Brüssel und Lüttich gegeben wurden, die Gründung von Lehr-Cursen und die Errichtung von Freistellen für die Schul-Lehrerinnen, die Empfehlungen an die Gemeindebehörden zur Gründung von Warteschulen, verdienen gleicherweise mit Lob erwähnt zu werden. Die Revolution von 1830 nahm durch die Proclamation der Lehrfreiheit plötzlich die Triebfeder weg, welche dem holländischen System des Unterrichts in Belgien Nachdruck und Leben gab. Die Regierung verlor ihr Recht auf die Schule und behielt nur das Recht der Beaufsichtigung jener Schulen, welche von ihr unterhalten wurden. Die unbeschränkte Lehrfreiheit übergab das gesammte Schulwesen den Händen des Volks, dem freien Willen der Privaten, der unbeschränkten Willkühr der Gemeinden. Die Folgen dieses Princips haben sich in Belgien 1) in der Vernachlässigung der Schule von Seite der Schulherrn, 2) in

dem Ueberhandnehmen schlechter Lehrer, 3) in dem Rückschritt der Volksbildung geoffenbart. Wir werden jeden dieser Punkte mit einigen Thatsachen belegen.

Die unmittelbarste Folge der unbeschränkten Lehrfreiheit ist die Vernachlässigung der Schule von Seite der Schulherrn. Es gab Gemeinderäthe, welche ihr Recht auf die Schule dadurch übten, daß sie den Gehalt der Lehrer von dem Gemeinde-Budget strichen, und die Lehrfreiheit so verstanden, daß die Behörde das Recht besitze, ihren Untergebenen die Wohlthat des Unterrichts zu verweigern. In diesem Sinne klagt ein Bericht des Gouverneurs von Hennegau, „daß Jeder die Freiheit des Unterrichts nach seinem Belieben und auf die Art auslege, welche seinen persönlichen Rücksichten am Meisten zusage, daß in den jetzigen Aufzählungen alle kleine Schulen mitbegriffen werden, welche ehemals von Lehrern und Lehrerinnen für Kinder unter 7 Jahren gehalten und provisorisch geduldet wurden, weil sie nur etwas Lesen u. dgl. lehrten, die sich aber jetzt unter dem Deckmantel der Freiheit weiter ausgebreitet haben und ihren Unterricht geben, wie sie es verstehen, während ehedem nur die geprüften, mit Fähigkeitsscheinen versehenen Lehrer und die gesetzlich bestehenden Schulen berechnet wurden, daß jetzt endlich die Zählung am 1. Februar vorgenommen werde, wo die Zahl der Schulkinder, besonders auf dem Lande die größte ist, während sonst auf das ganze Jahr Rücksicht genommen sey." Eine bedeutende Zahl guter Gemeindeschulen haben allmählig den Privatschulen Platz gemacht, welche weit davon entfernt sind, sie zu ersetzen;

verjährte, schlechte Methoden gewinnen oft das Uebergewicht über die verbesserten, das Lehrerpersonal — und das ist die zweite Wirkung der unbeschränkten Lehrfreiheit — wird aus Mangel an Schullehrer-Seminarien, durch jeden Todesfall eines ausgezeichneten Lehrers von Jahr zu Jahr schwächer. Die Zahl der Schulen und Lehrer hat zu- und die Zahl guter Schulen und Lehrer abgenommen, denn es steht ja den Dummen, wie den Gebildeten frei, eine Schule, wie eine Marktbude aufzuschlagen. „Im Jahre 1828 belief sich die Zahl der geprüften und unterrichteten Lehrer auf 1,977 und der Lehrerinnen auf 168. Nimmt man an, daß ungeachtet der Todesfälle und der Veränderungen seit 9 Jahren diese Zahl geblieben sey, und rechnet nur Einen Lehrer auf Eine Schule, so giebt es bei der gegenwärtigen Zahl von 5,622 Schulen 3,477 Lehrer und Lehrerinnen, d. h. ²/₃, welche keine gesetzlich bescheinigte Bürgschaft für ihre Fähigkeit darbieten. Durch den Mangel jeder Bestimmung über Capacität ist eine der Schule keineswegs förderliche, sondern grundverderbliche Concurrenz eröffnet, indem der unwissende Lehrer, der schalste Kopf durch größere Wohlfeilheit die Schule des fähigen Lehrers ruinirt. Hierüber äußert sich ein Bericht der Provinz Luxemburg:

„Schulen genug, aber schlechte Lehrer, denn die Aeltern, die sehr schlechte Richter der Fähigkeiten sind, wählen sie ohne Dazwischenkunft der Behörden, und haben oft nur zwischen zwei oder drei Personen die Wahl. Mehrere besitzen kaum die ersten Elemente der Kenntnisse, welche sie lehren sollen; manche halten nur in den 3—4 Wintermonaten Schule, wenn sie

wegen der strengen Jahreszeit ihr Geschäft als Maurer, Zimmerleute u. s. w. nicht fortsetzen können. Aber das erklärt sich. Die Aeltern wollen wohlfeilen Unterricht; das Kind zahlt dem Lehrer, der lesen und schreiben lehrt, monatlich 50—75 Cent.; die Bevölkerung der Dörfer ist schwach, das Schulgeld geht nicht regelmäßig ein, die Gemeindekasse ist arm, oder man beruft sich auf die Freiheit des Unterrichts und will daraus nichts zulegen; daher muß ein Theil unserer sogenannten Lehrer der Reihe nach an dem Tisch der Aeltern ihrer Kinder sitzen."

Ueberhaupt ist das Loos der Lehrer und ihrer Familien dem Zufalle und der Willkühr Preis gegeben; größtentheils einer Existenz voll Entsagungen geweiht, verbürgt ihnen in ihrem Alter nichts den Lohn ihrer beschwerlichen Arbeiten; die vom Staate, von den Provinzen oder Gemeinden dem Elementarunterrichte bewilligten Unterstützungen sind weit unter dem Bedürfnisse, welchem sie abhelfen sollen. Die Schul-Inspection, welche man leicht auf liberalere Grundsätze hätte zurückführen können, ist selbst in den Anstalten unterdrückt worden, welche von der Regierung abhängen und welche also selbst der Aufsicht über die Anwendung der bewilligten Fonds entsagt hat. Die unmittelbare, natürliche Folge dieser Zustände ist endlich drittens die äußerst mangelhafte und vernachläßigte Volkserziehung. Die Zahl der Schulkinder steht noch lange nicht im Verhältnisse zu den schulfähigen. Nach dem Berichte über die Thätigkeit und finanzielle Lage der Gesellschaft zur Aufmunterung des Anfangsunterrichts in der Provinz Lüttich im J. 1836—37, von August Vischers, be-

suchten in Belgien am 1. Jan. 1835 nur 411,543 Kinder die Elementarschulen, also 1 Kind auf 10 Einwohner. Die Bevölkerung von 4,166,953 Einw., welche das Land damals enthielt, setzen 666,712 Kinder beiderlei Geschlechts vom 6ten bis 14ten Jahre voraus, d. h. $^1/_6$ der Bevölkerung, oder genauer 16 auf 100. Folglich haben von 16 schulfähigen Kindern 6 die Schule wenig oder gar nicht besucht, und das macht für das Königreich 255,169 Kinder, welche fast alles Unterrichts beraubt sind. Ziehen wir von dieser Summe auch noch 55,000 Kinder ab, voraussetzend, daß diese etwa Gymnasien oder andere Mittel-Lehranstalten besuchen, so bleiben mindestens 200,000 Kinder übrig, die keinen Unterricht haben. Was die Erwachsenen über 18 Jahr betrifft, so zeigte die Miliz-Losung in der Provinz Brabant im Jahre 1835 und 36, daß die Hälfte der Conscribirten weder lesen noch schreiben konnte. Von andern Provinzen fehlen bestimmte Nachrichten. Es ist aber bekanntlich nicht genug, zu fragen, ob Schulen da sind und wie viele Kinder sie besuchen, es kommt noch viel mehr auf gute Schulen und guten Unterricht an. Der Unterricht, welcher den Kindern ertheilt wird, steht mit ihren Bedürfnissen in keinem Verhältniß. Er beschränkt sich in der That auf Lesen, Schreiben und etwas Rechnen, oft sind sogar die Resultate = 0; in vielen Schulen begnügt man sich, die Kinder zu hüten, weil es deren Aeltern genügt, sich derselben während der Arbeit entledigt zu haben. Auf dem Lande vorzüglich werden die Schulen nur im Winter besucht, fast die Hälfte kommt im Sommer gar nicht. Die Gemeindeschulen sind noch in der Regel die besten, allein von 5,563 Schulen

des Königreichs sind nur 2,053 Gemeindeschulen, 741 waren gemischte Anstalten, d. h. sie erhielten Unterstützung von Gemeinden, Provinzen und der Regierung; 2,769 waren Privatanstalten und zwar über 2000 auf dem Lande mit unbeschränktester Concurrenz. Wer möchte nicht neugierig seyn, durch eine öffentliche Prüfung die Fähigkeiten der meisten dieser improvisirten Lehrer und die Leistungen ihrer Schüler kennen zu lernen! Besonders vernachlässigt ist der Unterricht des weiblichen Geschlechts. Von 315,064 Mädchen, welche das Königreich zählt, trifft man kaum 178,033 in den Schulen; die früheren Einrichtungen zur Bildung von Lehrerinnen sind in Folge der Revolution untergegangen.

Solche Thatsachen erklären allerdings die Worte eines Belgiers: „Wenn ein unseliger Versuch mit der unbeschränkten Emancipation des öffentlichen Unterrichts in unserem Lande gemacht worden ist, so hoffen wir, daß eine siebenjährige Erfahrung hinreichen wird, um den Gesetzgeber in dieser Hinsicht aufzuklären." Vielleicht würde es noch schlimmer aussehen, wenn nicht die durch die holländische Administration eingeführten Gewohnheiten einigermaßen den allgemeinen Einsturz des Schulwesens gehemmt und manche mögliche Folgen der unbeschränkten Lehrfreiheit verhindert hätten. Das Princip hat sich in Belgien schlecht gerechtfertigt, aber es hat noch nicht alle schlechten Früchte getragen, die man erwarten kann.

Ich habe bisher nur die Volksschule geschildert, noch verdient ein Berichterstatter über den Fortschritt des belgischen Universitätswesens unter der Aegide der Lehrfreiheit gehört zu werden.

Es ist wahr, die Universitätsbildung war unter der holländischen Regierung schlecht, aber sie ist durch die Lehrfreiheit nicht gebessert worden. Es bestanden statt Einer großen und tüchtigen mehrere kleine unbedeutende Universitäten mit wenigen Lehrern und schlecht vorbereiteten Studenten. „Als aber die Revolution ausbrach und siegte, wurden da etwa die Universitäten in eine Einzige vereinigt, die Zahl der Professoren vermehrt, von den auf die Universität ankommenden Jünglingen die nothwendigste Vorkenntniß und von denen, die das Doctor-Diplom begehrten, eine strenge Gewährleistung gefordert? Man hat die Erlangung der Diplome, sowohl durch die Rückwirkung anderer decretirten Maaßregeln, als durch die Abschaffung der Disputationen erleichtert und die Prüfungen weniger strenge gemacht Nach den alten Unterrichtsgesetzen mußte man eine bestimmte Anzahl von Jahren auf der Landesuniversität zubringen; man fand dieß abscheulich (und mit Recht), man erlaubte den jungen Leuten ihre Bildung zu suchen, wo sie wollten. Aber wenn sie nun auch hingehen, die berühmtesten Professoren Europa's zu besuchen, ihr väterliches Gut dazu anwenden und sich zum Examen stellen: was verlangt man dann von ihnen in diesem Lande der Freiheit des Unterrichts? Sie müssen zahlen, nicht allein die Kosten des Examens, sondern auch die Honorare aller dortigen Vorlesungen, worein sie nie einen Fuß gesetzt haben und so viel hundert Gulden für die Vorlesungen des ersten, so viel für die des zweiten, dritten, vierten Jahres.

Man hat eine große Anzahl ausgezeichneter Professoren auf eine brutale Weise entlassen, weil sie Fremde

waren, ohne Entschädigung, ohne Ruhegehalt, ohne ihnen, noch weniger aber dem Publikum, einen Grund oder Vorwand ihrer Absetzung anzugeben. Der Minister hat ausgesprochen: Geh', ich jage dich fort! und Alles war gesagt und geschehen."

„Man hat die Emolumente der Professoren verringert, indem man beschloß, daß sie die Wissenschaft um 25 Proc. wohlfeiler geben sollten."

„Man hat die Universitäten zerstückelt und durch einzelne Fakultäten ersetzt. Wir haben drei medizinische Fakultäten und außerdem noch vier besondere medizinische Schulen; deßgleichen haben wir drei juridische Fakultäten. Die mathematischen und physischen Wissenschaften haben Eine Fakultät, doch mit einer hinlänglichen Anzahl von Professoren versehen. Aber Philosophie und schöne Wissenschaften — ach, wozu nützt ihr? — darum haben wir eine kleine Fakultät für sie (zu Löwen) mit zwei Professoren und auch, wie man versichert, mit zwei Schülern; dieß also ist die Pflanzstätte, daraus unsere Literaten und Professoren für Gymnasien und selbst für die Universität hervorgehen werden; zwei Professoren für alle Vorlesungen der Philosophie und Literatur, der allgemeinen und besondern Propädeutik, Psychologie, Logik, Metaphysik, Moral, Geschichte der Philosophie, Theorie der schönen Künste, der alten, mittleren und neueren Geschichte, Nationalgeschichte, griechische und römische Alterthümer, Mythologie, orientalische Sprachen, griechische und römische Sprache und Literatur und französische Beredtsamkeit. Cousin will mit aller Gewalt die vereinzelten Fakultäten Frankreichs in Universitäten umgewandelt haben: Belgien besaß Universitäten, große

wissenschaftliche Einigungspunkte, man hat sie durch elende Fakultäten ersetzt, ein kräftiges Licht abgewiesen und das große Werk der Unwissenheit und Barbarei vollendet."

Die Lehrfreiheit in Nordamerika.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß verschiedene politische, sociale, religiöse Verhältnisse eines Staates, sowie Eigenthümlichkeiten im Charakter der Nationen, demselben Princip der Lehrfreiheit eine ganz verschiedene Bahn der Entwicklung, bald mehr bald weniger zum wahren Vortheile der Erziehung, anweisen können. Es wäre daher einseitig, die Lehrfreiheit nur nach ihren belgischen Erfolgen beurtheilen zu wollen. In Belgien hat die katholische Kirche keine gleichmächtige Nebenbuhlerin, das Volk ist specifisch katholisch, daher ist die Lehrfreiheit in Belgien ganz zum Vortheil des Katholizismus gewesen, da sie Schulen, Gymnasien, Universitäten von dem Staate emancipirt und der Richtung des Volkswillens entsprechend, der Kirche übergeben hat. Unter andern Verhältnissen könnte sie auch gegen das Interesse der Kirche gerichtet sein, wenn eine religiös-radikale Partei im Volke die herrschende wäre. Daher wird man die Lehrfreiheit von ebendenselben religiösen und politischen Parteien in verschiedenen Staaten bald vertheidigen bald verwerfen hören. Wir haben, wie schon erwähnt, nur das Interesse der Erziehung vor Augen und stellen

daher, um jede Einseitigkeit zu meiden, dem Bilde der belgischen Lehrfreiheit, noch dasjenige der nordamerikanischen zur Seite. Man wird nicht sagen können, daß Nordamerika ein katholisches Land sey, daß dort die katholische Kirche eine Präponderanz wie in Belgien übe; der Protestantismus, in zahllose Secten zersplittert, bildet den kirchlichen Hauptheil der Union, wir haben also hier ganz andere religiöse und kirchliche Zustände wie in Belgien, und hätten vielleicht Gelegenheit, die Lehrfreiheit von einer anderen Seite kennen zu lernen. Ich habe zu dem Ende charakteristische Notizen und Züge aus den bewährtesten Schilderungen nordamerikanischer Zustände zusammengestellt, und nichts Wesentliches verschwiegen, was für oder gegen die Lehrfreiheit sprechen mag [1]).

Zuvörderst muß im Allgemeinen bemerkt werden, daß die Lehrfreiheit in Nordamerika keineswegs in einer Trennung der Schule vom Staate bestehe, wie etliche deutsche Apologeten solcher Trennung, die sich immer auf Nordamerika berufen, anzunehmen scheinen. In sämmtlichen Staaten der Union hat die Gesetzgebung so gut wie in Europa das Schulwesen in ihr Bereich gezogen und die Rechte der obersten Leitung, Ueber-

1) Bütner's Briefe aus und über Nordamerika, Dresden und Leipzig 1847, 2 Bde, sowie Grisson's Beiträge zur Charakteristik der Ver. Staaten von Nordamerika, Hamburg, 1844, schildern zwar vorzüglich die kirchlichen und sittlichen Zustände, jedoch das Erziehungswesen nur im Vorübergehen. Dagegen müssen Julius Nordamerika's sittliche Zustände, Leipzig, 1839, 1r Bd. S. 200—272, und v. Raumer, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Leipzig 1845; 2r Th. S. 36—90, als die vorzüglichsten Quellen betrachtet werden.

wachung, Unterstützung, ja selbst Organisation der Schule mehr oder weniger geübt und angesprochen. In diesem Sinne, daß die Lehrfreiheit alles Recht des Staates auf die Schule negirt und die Sorge dafür ganz dem Volke überläßt, wie die Sorge für andere Bedürfnisse des Lebens, als Essen, Trinken, Schlafen u. s. w., in diesem Sinne gewisser europäischer Ultra's giebt es selbst in Nordamerika, dem Lande der eminenten Freiheit, keine Lehrfreiheit. Da nun dennoch Lehrfreiheit in Nordamerika besteht, was noch Niemand in Abrede gestellt hat, so muß sie wohl in etwas Anderem als der absoluten Trennung der Schule vom Staate gesucht werden.

Zunächst das Verhältniß der Kirche zur Schule betreffend, so ist in Folge der gänzlichen Trennung von Kirche und Staat auch die Schule von der Kirche losgerissen. Der Religionsunterricht ist aus den rein vom Staate errichteten Schulen gesetzlich verbannt [1]). Nur die von den Anhängern einzelner Secten eröffneten Schulen können den Religionsunterricht nach ihrem Gutdünken ertheilen lassen, da ihnen ja die Lehrfreiheit gestattet, nicht nur Schulen ihres Bedürfnisses zu gründen, sondern auch dieselben beliebig zu organisiren und zu verwalten.

---

1) Julius a. a. O. I, S. 212. In diesem Sinne bestimmt ein Gesetz des Staates Illinois: „Keiner Erziehungs- und Schulanstalt soll eine theologische Abtheilung beigefügt werden.“ Raumer a. a. O. II, S. 50; und ein Gesetz von Neuyork lautet: „Keine Schule, in welcher irgend eine religiöse Secte oder solch eine Lehre gelehrt, eingeprägt oder geübt wird, erhält irgend einen Antheil des öffentlichen Schulgeldes.“ Raumer II, S. 69.

Sehr verschieden ist diese consequent und vollständig durchgeführte Trennung von Kirche und Schule beurtheilt worden. Julius, ein Kenner und einsichtsvoller Beurtheiler des nordamerikanischen Schulwesens, beklagt auf's Tiefste solche „Ausschließung des wichtigsten Bestandtheiles aller Menschenerziehung und Unterweisung" von der Schule, „zu der kein Weg, als durch die Hallen der Kirche führen sollte" [1]). Dagegen erinnern Andre: Religion und Dogma hätten ja unmittelbar gar nichts mit dem Unterrichte in Latein und Griechisch, Mathematik und Chemie zu thun; man müsse einem Jeden die freie Wahl und Entwicklung seines Glaubens offen erhalten und nicht durch confessionelle Einflüsse auf die Jugend das Recht der einen oder der andern Secte kränken. Oder wäre es möglich, für jedes Bekenntniß einen Geistlichen aufzustellen [2]) und dann doch steten Frieden zu erhalten? [3]) Hier wäre eine Simultaneinrichtung in den meisten Fällen ganz unmöglich, und jedes andere Auskunftsmittel, als Trennung von Kirche und Schule müßte auf die größten Schwierigkeiten stoßen. So wollten etliche der Hartnäckigsten und anmaßendsten Secten Nordamerika's lediglich ihr eigenes Bekenntniß bei dem Religionsunterrichte an den Schulen zu Grunde legen, wogegen mit Recht alle übrigen Glaubensparteien auf's Entschiedenste protestiren. Andere machten den Vorschlag, nur diejenigen religiösen Grundsätze

1) Julius I, 212.

2) Nordamerika zählt ungefähr 43 bestimmt ausgeprägte Glaubensparteien.

3) Raumer II, 68.

vorzutragen, über welche unter Christen kein Streit sey; allein wenn es dazu käme, die Zahl dieser Grundsätze näher zu bestimmen, dürfte kaum eine Uebereinstimmung erzielt werden, auch würden die confessionell-Gläubigen nimmermehr mit diesem Allgemeinsten vom Christenthum, das sich in Betracht der rationalistisch gesinnten Secten fast auf Null reduzirt, zufrieden seyn. So giebt es in Nordamerika keinen besseren Ausweg, den Anforderungen aller Parteien zu genügen, als den profanen Unterricht gänzlich von dem confessionell-religiösen zu trennen und es lediglich dem Eifer der einzelnen Confessionen zu überlassen, wie weit sie für das religiöse Bedürfniß der ihnen zugehörigen Jugend sorgen wollen [1]).

Wir hätten nun das Verhältniß des Staates zur Schule zu betrachten. Hier bemerken wir zunächst, daß die allgemeine Bundesregierung der Vereinigten Staaten das Erziehungswesen ganz von ihrer Wirksamkeit ausgeschlossen hat, weßhalb es denn auch kein Ministerium des öffentlichen Unterrichts, keinen allgemeinen Schulplan, keine allgemeine Schulkasse 2c. 2c. giebt; vielmehr gehen alle Unternehmungen und Bestrebungen von den einzelnen Staaten aus [2]). Diese

---

1) Auch Vinet, der die Trennung der Schule von der Kirche als traurige Folge des von ihm vertheidigten Princips unbedingter Religionsfreiheit anerkennt, weiß keinen bessern Rath. Ueber d. Darlegung d. rel. Ueberz. Heidelberg 1845. S. 551.

2) Nur Einmal hat sich der Congreß an dem Schulwesen betheiligt, als er auf sehr verständige Weise den 36ten Theil aller Staatsländereien zur Unterstützung der öffentlichen Schulen aussetzte, welche Bestimmung auch die im Jahre 1841 trotz

Einrichtung verdient gewiß im Augenblicke den Deutschen empfohlen zu werden, jedenfalls hätte das Parlament zu Frankfurt besser gethan, die Sorge für Erziehung und Unterricht den einzelnen Staaten zu überlassen, als einen Ausschuß für das Schulwesen niederzusetzen, der sich entweder die gründlichste und umfassendste Detailkenntniß der so mannigfaltigen deutschen Schulzustände und Bedürfnisse verschaffen müßte, um befriedigende Anordnungen zu machen, oder nur halbe Maßregeln, die eine Uebereinstimmung erkünsteln und erzwingen, treffen wird, womit der Sache schlecht gedient ist.

Fast sämmtliche Staaten der Union haben Bestimmungen über das Schulwesen in ihre Verfassungsurkunden aufgenommen, und die jährlich zusammentretenden gesetzgebenden Versammlungen beschäftigen sich damit, die auf Erziehung und Unterricht bezüglichen Gesetze zu untersuchen, und sie auf zweckmäßige Weise zu erneuern, zu ergänzen und zu verbessern [1]. In jedem der neueren und vielen der älteren Staaten ist ein hochstehender Staatsbeamter mit der Aufsicht über das Schulwesen betraut, in mehreren Staaten hat ein Erziehungsrath die Interessen der Schule zu wahren und zu befördern. So stehen die höheren Schulen im Staate Neuyork unter den sogenannten Regenten der Universität des Staates, zu welchen der Gouverneur amtlich gehört. Das gesammte Volks-

---

großen Widerstandes in Congreß beliebte Uebertragung sämmtlicher Bundesländereien an die einzelnen Staaten nicht abändern konnte. S. Grisson S. 129.

1) Grisson S. 121.

schulwesen dieses Staates ist in den Händen eines Oberschulvorstehers (superintendent of the common schools). Zu den meist halbjährigen Revisionen der Schulen, sowie zum Prüfen der anzustellenden Lehrer werden taugliche Personen ernannt [1]). In Massachusetts besteht seit 1837 ein Erziehungsrath, gebildet aus dem Gouverneur, dem Vicegouverneur, acht Mitgliedern und einem Secretär, welcher aus den Berichten der einzelnen Ortsbehörden allgemeine Jahresberichte über den Gang der Erziehung, Zahl der Lehrer und Schüler, Schulgeld, Zeit und Gegenstände des Unterrichts u. s. w. anfertigt [2]). In den einzelnen Ortschaften werden Männer ernannt, welche das Schulwesen leiten, die Schullehrer und Schulbücher wählen, für fleißigen Schulbesuch sorgen u. s. w. [3]). Aehnliche Einrichtungen findet man in den meisten Staaten der Union. Fast überall sind Schulcommissarien oder Schulinspectoren die Organe der obersten Erziehungsbehörden. Solche Schulinspectoren (schoolinspectors) genießen Diäten und besorgen die Aufsicht über sämmtliche Schulen einer Town, die Prüfung der anzustellenden Schullehrer, Organisation neuer und Theilung alter, übervölkerter Schuldistricte, Schlichtung von Disharmonien, die zwischen Lehrern und Districtsbeamten, oder betreffs Schulangelegenheiten unter den Bürgern eines Districts entstanden sind [4]).

Ueber die Befähigung dieser Schulbeamten bemerkt

1) Raumer II, S. 72; Julius I, S. 216.
2) Julius I, S. 221; Raumer II, S. 76.
3) Raumer II, S. 76.
4) Grisson S. 158.

Grisson (a. a. O. S. 158): „Man nimmt bei Besetzung dieser Stellen mehr auf die Partei Rücksicht, zu der die zu Wählenden sich bekennen, als auf die intellectuelle und moralische Befähigung für das Amt, und die Schulangelegenheiten einer Town sind daher sehr häufig Männern zur Verwaltung anvertraut, die sich besser auf die Abrichtung von Ochsen, als auf die Erziehung der Jugend verstehen, und die vielmehr im Aehrenlesen, als im Bücherlesen, und im Ausroden von Baumwurzeln besser, als im Ausziehen von Cubikwurzeln bewandert sind. Fällt eines dieser Aemter einmal in gute Hände, so ist dieß fast immer zufälligem Zusammentreffen der beiden glücklichen Umstände zuzuschreiben, daß die Partei der Majorität einen wirklich competenten Candidaten besitzt, und daß dieser populär genug bei seiner eigenen Partei ist, um gewählt werden zu können."

So weit erstreckt sich das Recht des Staates in Nordamerika auf das Regiment der Schule. Dem Rechte entspricht eine Pflicht betreffs der Unterhaltung der Schule. Es ist schon oben erwähnt worden, wie die Bundesregierung der Union diese Pflicht verstanden hat, indem sie den sechs und dreißigsten Theil aller Staatsländereien zu einem unantastbaren Schulfond angewiesen hat. Die Regierungen der einzelnen Staaten hüten sich indessen, diesen Schatz übereilt zu vergeuden; sie fordern vielmehr, daß sich die Gemeine vor aller Bewilligung selbst anstrenge, Schulhäuser baue, Lehrer anstelle und das Doppelte oder Vierfache Dessen herbeischaffe, was der Staat giebt [1]).

1) Raumer II, 41.

Diese Maßregel hat im Ganzen gute Früchte getragen [1]). Ich werde hier die Leistungen von Staat und Volk in Nordamerika für die Schule nach den einzelnen Staaten zusammenstellen, zugleich auch das Verhältniß der pekuniären Mittel zur Volksbildung statistisch hervorheben, um dadurch ein sicheres Urtheil zu begründen, ob und wie weit das Volk unter dem Panier der Lehrfreiheit für die Schule Theilnahme zeige oder nicht, ob und wie die Schule unter der Lehrfreiheit ihre Existenz friste oder nicht.

In Massachusetts ist für die Volksschulen kein eigner Fond vorhanden, sondern sie werden allein durch Besteuerung aufrecht erhalten. Nach Raumer wurden im J. 1843 509,000 Dollars an Schulsteuern aufgebracht. Diese Steuer betrug etwa $^3/_{1000}$ vom Vermögen. Nach den neuesten Berichten gab es auf eine Bevölkerung von 735,000 Köpfen und 177,474 schulbesuchende Kinder, 6,782 Lehrer und Lehrerinnen (ein Lehrer auf 26 Kinder), von denen jene einen durchschnittlichen Gehalt von 25 Dollars 44 Cent für den Unterrichts-

1) Julius vergleicht den Erfolg der drei verschiedenen Wege, die Schule zu unterhalten, an dem Beispiele der drei im Schulwesen vorgerücktesten Staaten der Union. Während Connecticut auf seinen reichen, keiner Steuern bedürftigen Schulfonds eingeschlummert zu seyn scheint, hat Massachusetts ohne Schulfonds seine Bürger zu sehr besteuert. Beide Staaten haben auf entgegengesetzte Weise das Interesse für die Schule geschwächt. Neu-York aber hat den passendsten Mittelweg betreten, und indem es den Staatsbeitrag nach dem Maße der freiwilligen Beiträge der Ortschaften bestimmte, hat es zu viel größeren Leistungen angespornt, als zu welchen das Gesetz verpflichtete. A. a. O. I, 226.

monat [1]), diese 11 Dollars 38 Cent empfingen. Die für Privatschulen von den Einwohnern gezahlten Beiträge sollen denen für die öffentlichen Schulen beinahe gleichkommen. Namentlich verdienen die bedeutenden Geschenke einzelner Bürger als Beweise von lebendigstem Interesse für das Erziehungswesen rühmliche Erwähnung. So gab ein Mann 20,000 Dollars zur Stiftung einer Lehrstelle für griechische Literatur; ein zweiter dieselbe Summe zu einer Lehrstelle für neuere Sprachen, und Samuel Abbot 120,000 Dollars zur Anlage eines Gymnasiums in Andover. Erstaunliches hat die Stadt Boston für ihre Schulen gethan. Dieselbe besaß im Jahre 1843 bei einer Bevölkerung von 118,000 Einwohnern ein lateinisches Gymnasium, ein Realgymnasium, 13 grammatische und 95 niedere Schulen mit 46 männlichen und 148 weiblichen Lehrern [2]), von denen jene durchschnittlich 102 Dollars, diese 19 Dollars 32 Cent für den Unterrichtsmonat empfiengen. In Folge dieser außerordentlichen Leistungen des Staates Massachusetts für das Schulwesen soll es schon im Jahre 1834 nur 158 Personen gegeben haben, welche nicht lesen und schreiben konnten [3]).

1) Durchschnittlich 6 Unterrichtsmonate für das Jahr. In den südlichen und westlichen Staaten sinkt diese Zahl leider auf 4 und 3, während sie in Massachusetts, Neu-York, Connecticut meist auf 8 bis 10 Monate steigt.

2) Man zieht in Nordamerika allgemein die weiblichen den männlichen Lehrern vor; denn sie seyen liebevoller, geduldiger, sittlicher und treu ihrem gewählten Beruf ergeben. Sie bilden in Ohio etwa die Hälfte und in Massachusetts gar zwei Drittel aller Lehrer. Raumer II, 50.

3) Julius I, 223.

Im Staate Neu-York wurden für das Jahr 1843 aus Staatskassen 660,000 Dollars durch Besteuerung der Einwohner jedes Orts 509,000 Dollars aufgebracht. In diesem Staate besteht das Gesetz, daß jede Gemeinde so viel aus Staatsmitteln erhält, als sie selbst durch Vermögenssteuer für ihre Schule leistet, was natürlich die Interessen der Schule nur gefördert hat [1]). Der durchschnittliche Gehalt eines Volksschullehrers betrug im Jahre 1836 nur 51 Dollars (73 Thlr. Pr.) im Jahre, was in einem so kostbaren Lande noch weniger als in Deutschland sagen will [2]).

Auch hier verdient ein Beispiel großartiger Opferwilligkeit für die Sache der Erziehung hervorgehoben zu werden. Zur Errichtung eines Collegiums in Buffalo gab ein einzelner Mann 35,000 Dollars, acht andre jeder 15,000 Dollars, noch andre freiwillige Subscribenten zusammen 39,500 Dollars [3]).

Connecticut besitzt aus Landverkäufen einen Schulfonds von 2,000,000 Dollars, wozu außerdem durch Steuern ein jährliches Einkommen von 18,000 Thalern hinzukömmt. Der Gehalt der Lehrer beträgt durchschnittlich eilf Dollars monatlich nebst freier Woh-

---

1) Doch ist bemerkt worden, daß die ärmsten und kleinsten Gemeinden hiebei am schlechtesten wegkommen, und deßhalb der Vorschlag gemacht worden, jenes Vertheilungsprincip zu berichtigen. Raumer II, 73.

2) Julius I, 220. Raumer hat keine neuere Angabe, bemerkt aber: die Besoldung der Lehrer sey oft so gering, daß sie gern zu andern Beschäftigungen übergehen, und auch die Schulhäuser seyen zum Theil im schlechtesten Zustande. Raumer II, 74.

3) Julius I, 219.

nung und Kost während der Schulzeit, und der Gehalt der Lehrerinnen einen Dollars wöchentlich [1]). Ueber die Zahl der Lehrer in diesem Staate und ihr Verhältniß zu der Zahl der schulbesuchenden Kinder finde ich keine Angaben.

In Maine werden die Schulen durch eine allgemeine Vermögenssteuer erhalten. Ein Gesetz von 1820 verfügt, daß jeder Einwohner eines Ortes jährlich 40 Cents (16½ Sgr.) Schulsteuer entrichten solle, wodurch bis auf eine Kleinigkeit die Ausgabe gedeckt wird. Der monatliche Gehalt der Lehrer betrug im J. 1825 (neuere Angaben fehlen) durchschnittlich 12 Dollars. Die Schülerzahl jeder Schule betrug im J. 1833 durchschnittlich 40 [2]).

In Neu-Hampshire werden jährlich etwa 135,000 Thaler durch Besteuerung aufgebracht. Deßgleichen muß jede Bank ein halb Procent ihres Capitals hiefür einzahlen [3]). Ueber die Zahl der Lehrer und Schüler fehlen bestimmte Angaben.

In Vermont werden aus Staatskassen 50 bis 60,000 Dollars, und ebensoviel durch eine Schulsteuer aufgebracht. Im Jahre 1830 kamen 43 Schüler auf eine Schule. Dieser Angabe wird jedoch widersprochen [4]).

Rhode-Island verausgabte 1843 etwa 72,000 Dollars aus öffentlichen und Privatquellen. Ein Lehrer durchschnittlich auf 38 Schüler [5]). Der Monatsgehalt

1) Raumer II, 58; Julius I, 224.
2) Julius I, 227.
3) Raumer II, 61.
4) Julius I, 229.
5) Raumer II, 66.

eines Lehrers betrug 15 bis 30 Dollars nebst freier Kost und Wohnung [1]).

In Neu-Jersey giebt es einen Schulfonds von mehr als einer Viertel Million Dollars, dessen 20,000 Dollars betragendes Einkommen jährlich an die Ortschaften vertheilt wird. Die Schullehrer wurden in diesem Staate elend bezahlt, mit 1½ bis 2 Dollars vierteljährig!! Eine 1828 angestellte Zählung ergab unter 80,000 Kindern zwischen 5 und 15 Jahren 11,724 Kinder ohne allen Unterricht, sowie 15,000 Erwachsene, die nicht lesen konnten [2]).

In Pensylvanien wurden 1843 vom Staate 272,000, durch Schulsteuer 419,000 Dollars aufgebracht. Die Zahl der Schulen 6156, der Lehrer 5264, der Lehrerinnen 2330, der Schüler 288,000. Die Lehrer erhielten durchschnittlich für den Monat 28, die Lehrerinnen 18 Thaler [3]).

In Maryland ist das Schulwesen sehr vorgeschritten. Jährlich wird 1¾ Cent Schulsteuer vom Vermögen erhoben [4]). Auch besteht ein Fonds für die Volksschulen, sowie eine Abgabe der Banken für dieselben jährlich 12,000 Dollars beträgt. Außerdem giebt der Staat einen bedeutenden Beitrag. Näheres über die Zahl der Lehrer und Schüler ist nicht bekannt [5]).

---

1) Julius I, 230.

2) Julius I, 230. Nach Raumer 350,000 D. Schulfonds und 30,000 D. Staatszuschuß. II, 64.

3) Raumer II, 65.

4) Raumer II, 63.

5) Julius I, 233.

In Virginien sieht es mit dem Schulwesen noch ziemlich schlecht aus. Im Jahre 1830 wurden 14,169 Kinder unterrichtet, während schon die weiße Bevölkerung zwischen 5 und 15 Jahren 187,000 Köpfe betrug. Viele Landbewohner Virginiens suchen sich mit Privatlehrern zu helfen [1]).

In Nord-Carolina gehörten 1838 den Schulen $1\frac{1}{2}$ Millionen Acker Landes, welches wenigstens zum Theil Anbau erlaubt. Das übrige Schulvermögen beträgt etwa $1\frac{1}{2}$ Millionen Thaler [2]). Näheres ist nicht bekannt.

In Süd-Carolina wurde 1824 für Volksschulen ein jährlicher Beitrag des Staates von 37—38,000 Dollars bestimmt und es sollen 8—9000 Kinder Unterricht empfangen. Uebrigens betrug die Anzahl der Kinder zwischen 5 und 15 Jahren im J. 1830 71,000 [3]).

In Florida, 1830 mit 35,000 Einwohnern, unter denen 16,000 Farbige sind, bestehen nur 9 Schulen. Sie wurden von 137 Kindern besucht. Nur drei derselben hatten geeignete Lehrer [4]).

In Alabama ist der 36te Theil des Grundvermögens jeder Ortschaft durch Congreßbewilligung für die Schulen bestimmt, die jedoch erst noch entstehen müssen.

---

1) Julius I, 235.

2) Raumer II, 51.

3) Julius I, 236. In den Sclavenstaaten ist immer nur die Zahl der weißen Kinder zu verstehen, da den Kindern der Farbigen unter schwerer Strafe aller Unterricht in Schulen versagt ist.

4) Julius II, 237. Die folgenden Angaben sämmtlich nach Raumer und Julius.

Ebenso verhält es sich in Mississippi und Arkansas.

Missouri besitzt 1,114,000 Acker unverkauftes Schulland und 615,000 Thaler Schulfonds aus bereits verkauftem Lande. Schon im Jahre 1838 bezahlte man den Schullehrern 80,000 Thaler, klagte aber über den Mangel an tauglichen Personen.

Louisiana giebt jährlich 40,000 Dollars für die Volksschulen und faßte 1841 sehr zweckmäßige Beschlüsse für Gründung und Erweiterung von Schulen. Die angestellten, größtentheils weiblichen Lehrer, sind sehr gut besoldet.

In Tennessee scheinen die Volksschulen von den Bewilligungen des Congresses keinen Vortheil gezogen zu haben, und 1830 sollen 160,000 Kinder ohne Unterricht gewesen seyn.

In Kentucky sind die Volksschulen im traurigsten Zustande. In zehn Grafschaften wurde die Schule vom 30ten, in zehn andern erst vom 225ten Kinde besucht.

In Illinois zahlte man schon 1839 66,000 Thaler an Schullehrer.

Indiana's Volksschulen wurden von einem Viertel der Kinder besucht, von denen ein Sechstel lesen, ein Neuntel schreiben konnte, ein Hundertstel etwas Erdkunde und ein Hundert neun und vierzigstel Sprachlehre verstand.

Michigan besitzt 1 Million Acker Schulländereien, und bringt außerdem eine Schulsteuer auf. Die Gesammtausgabe für die Schulen steigt auf 87,000 Dollars, und beträgt mehr als die Kosten der ganzen

Civilverwaltung. Die Zahl der Schüler stieg im Jahre 1844 auf 66,000.

Gar erfreulich ist es, bemerken Julius und Raumer, das Schulwesen von Ohio zu betrachten. Die Verfassungsurkunde sagt im Sinne wahrer Lehrfreiheit: „Da Religion, Sittlichkeit und Kenntnisse wesentlich nothwendig sind zu einer guten Regierung und für das Glück der Menschen, so sollen Schulen und Mittel des Unterrichts durch die Gesetzgebung in einer Weise ermuthigt werden, welche mit Gewissensfreiheit vereinbar ist.“ Für die Schulen sind angewiesen der Ertrag der Schulländereien, eine Vermögenssteuer, verschiedene Einnahmen von Brücken, Banken, Schauspielen, Salzquellen u. s. w. Die Gesammteinnahme von 150,000 Thalern wird unter die Ortschaften nach der Zahl der Jugend zwischen 4 und 20 Jahren vertheilt; hiemit aber der Großmuth Einzelner kein Maß und Ziel vorgeschrieben. Es betrug 1840 die Zahl der höhern Schulen 81, der niedern 5186, die Zahl der Schüler zusammen 224,636. Früher erhielt ein Lehrer für den Monat durchschnittlich 20 Dollars, was in Ohio, wo sich ein Taglöhner täglich 1½ Dollars verdienen kann, eine schlechte Besoldung ist. Neuere Angaben fehlen bei Julius und Raumer.

Ueber das Schulwesen der Staaten Delaware, Georgien, Jowa, Wiskonsin und des Bezirks Columbien giebt es nur dürftige, unsichere Nachrichten.

Diesen Notizen müssen wir zur Vervollständigung des Bildes noch einige weitere über das Verhältniß der Schule zu Staat und Volk hinzufügen.

Im Allgemeinen wird in Nordamerika über den Mangel an guten Schullehrern geklagt. Der Ursachen

dieses Mangels sind viele, vor allen die geringe Besoldung der Lehrer in den meisten Staaten; denn ein Gehalt von 20 bis 30 Dollars für den Unterrichtsmonat (deren durchschnittlich nicht über sechs sind) will in einem Lande, wo das Arbeitsverdienst so bedeutend ist, wenig sagen. Die meisten Lehrer müssen neben ihrem Lehrgeschäfte ein Handwerk betreiben, um ihren Unterhalt zu verdienen. Eine andere Ursache jenes Mangels ist die temporäre Anstellung der Lehrer. In Nordamerika werden dieselben keineswegs von dem Staate, sondern von dem Volke angestellt. Es ist ein wesentliches Postulat der Lehrfreiheit, daß das Volk, resp. die Gemeinde ihren Lehrer selber wählt und zwar nur auf eine Zeit lang wählt, um diejenigen wieder entfernen zu können, welche seinem (des Volkes, als Mandatars) Auftrag und Willen nicht entsprechen. In ganz Nordamerika herrscht der Grundsatz, daß jede Wahl eines Lehrers nur auf ein Jahr gültig sey, weil (sagt man) die auf immer Gewählten in ihren Anstrengungen erschlaffen würden [1]). So kann der Lehrer, der in der Regel nicht verheirathet ist, nicht daran denken, sich einen Hausstand zu gründen, er zieht meistens wochenweise bei den Aeltern seiner Schüler zu Kost und Wohnung herum, und er muß sehr oft mit schlechter Kost, schlechter Wohnung und schlechter Behandlung vorlieb nehmen [2]). Dieser Umstand kann es zum Theil erklären, warum in manchen Staaten der Union Klagen über

---

1) Julius I, 216.
2) Grisson S. 137.

Trunksucht, unordentliches Leben u. s. w. der Lehrer geführt werden; man macht sie ja systematisch zu Vagabunden. Ich kann nicht umhin, diesen Punkt: die Wahl der Lehrer durch die Gemeinden, hier etwas näher zu betrachten, da er als eine wesentliche Forderung und Folge der Lehrfreiheit erscheint, wie die Praxis in der Schweiz, Belgien, Nordamerika zeigt. Man sagt zur Vertheidigung dieses Systems:

1. Nur so kann die Freiheit des Volkes gegenüber dem Staat, der Kirche und Schule aufrecht erhalten werden. Der Staat kann uns keine Lehrer nach seinem Geschmack aufzwingen, die Kirche kann unsre Gewissensfreiheit nicht bedrücken, die Schule kann unserer Jugend nicht durch schlechte Lehrer zum Verderben, und unserem Beutel durch ebendieselben, weil man sie ernähren müßte, zur Last werden.

2. Es giebt kein besseres Mittel, den Eifer der Lehrer lebendig zu erhalten, als diese sie öfter bedrohende Möglichkeit einer Entfernung aus ihrem Amte. So kann die Blüthe der Schule nur gefördert werden.

Was den ersten Vortheil betrifft, so scheint es allerdings, daß durch die in bestimmten Fristen zu wiederholende Wahl die Herrschaft des Volkes über die Schule gegenüber büreaukratischen und hierarchischen Tendenzen gesichert werde, auch die schlechten, untauglichen Lehrer am Leichtesten unschädlich gemacht werden können. Dagegen läßt sich mit Recht fragen: Wo werden sich denn die tüchtigen Lehrer finden, die gesonnen wären, ihre Existenz alljährlich oder alle drei Jahre immer wieder von Neuem auf's Spiel zu setzen? Werden nicht hundert fähige Männer durch diese Einrichtung abgeschreckt und, wenn irgend möglich, lieber jeden an-

dern, mehr Sicherheit gewährenden Beruf, als den eines Lehrers wählen? Entgegnet ihr: Der tüchtige Lehrer habe Nichts zu fürchten, er könne darauf rechnen, immer wieder gewählt zu werden, so straft euch das Beispiel der Schweiz und Nordamerika's Lüge, wo keineswegs nur die Tüchtigkeit, sondern vorab die politische Gesinnung entscheidet und bei dem Wechsel eines politischen Systems, mit der gestürzten Regierung auch manche Lehrer derselben politischen Farbe ohne Entschädigung oder Pension entlassen werden. Nur gesinnungslose Leute, oder solche, die zu schwach und unfähig sind, anderswo ihr Auskommen zu finden, werden sich dieses Spiel mit ihrer Existenz unter der wechselnden Herrschaft politischer Systeme gefallen lassen. Wie wird aber auf diese Weise der andere Vortheil, die höhere Blüthe der Schule, erreicht? Ich glaube nicht, daß die Staaten, in welchen jenes Wahlsystem herrscht, bessere Schulen, tüchtigere Lehrer als diejenigen aufzuweisen haben, in welchen eine definitive Anstellung statt findet. Man irret sehr, wenn man von dem Volke glaubt, es werde bei der Wahl von Candidaten rein durch das Interesse für Erziehung ohne alle Nebenrücksichten bestimmt. Welche Motive hier unterlaufen, ergiebt sich aus folgender Stelle eines der besten amerikanischen Schriftsteller über Erziehung [1]): „Die Inspectoren der Volksschulen werden von den Einwohnern irgend eines Bezirks ersucht, mit diesem oder jenem Candidaten nachsichtig zu seyn, weil er ein Vetter oder wohlfeil zu haben ist. Die

---

1) J. Orville Taylor the District School. Newyork. 1834. Bei Julius I, 217.

Inspectoren, nach dem alten Grundsatze handelnd, daß es besser sey, einen schwachen Lehrer zu haben als gar keinen, und die hohen Pflichten ihres Amtes sowie die Ehre desjenigen Standes außer Augen setzend, dessen Hüter sie sind, geben dem Ansinnen Gehör und der unfähige Candidat erhält sein Zeugniß ohne Schwierigkeit. Diese von den Inspectoren mit der Unwissenheit und der Knickerei abgeschlossene Uebereinkunft hat Menschen zu Lehrern unserer Volksschulen gemacht, denen sie keines ihrer Lieblingspferde anvertraut haben würden."

Eine fernere Ursache des Mangels tüchtiger Lehrer in Nordamerika ist der Mangel geeigneter Bildungsanstalten. Hat sich aber auch ein Staat von der Nothwendigkeit überzeugt, erst gute Lehrer bilden zu müssen, ehe man gute Schulen hoffen dürfe, so stellt sich doch der Errichtung von Lehrerbildungsanstalten der in der Lehrfreiheit begründete Umstand entgegen, daß die Volksschullehrer allein durch die Gemeinden angestellt werden, der Staat also die Gewalt entbehrt, auch den auf's Beste von ihm erzogenen Lehrern ihr Fortkommen als solchen zu sichern. Werden Gemeinden, wie oben erwähnt, gar häufig nicht durch die gründliche Bildung eines Candidaten, sondern durch Rücksichten der Vetterschaft, Wohlfeilheit, politischer und confessioneller Farbe bestimmt, so erscheint eine mehrjährige, regelmäßige Seminarbildung unnütz und überflüssig, weil man auf kürzeren, geraden oder krummen Wegen dasselbe Ziel erreichen kann. In Erwägung dessen mochte der Erziehungsrath des Staates Neuyork 1835 beschließen, **keine** Schullehrerseminare zu gründen. Statt dessen errichtete man an den Bürgerschulen besondere Abtheilungen für Volksschullehrer, welche

jedoch, weil halb und mangelhaft organisirt, ihrem Zwecke kaum genügten, so daß man schon 1836 neue Berathungen pflog, wie jene der Regierung mangelnde Gewalt ersetzt werden könnte, die Gemeinden zur Anstellung gut gebildeter Lehrer zu zwingen [1]). Denn häufig werden jetzt die Lehrstellen von Leuten aus dem Handwerkerstande übernommen, und zwar von solchen, die zu schwach oder zu faul sind, um durch körperliche Arbeit ihr Fortkommen zu suchen [2]). Und selbst diese Leute betrachten den Lehrstand wieder als Durchgangsperiode zu anderen Chargen. So erzählt Büttner mehrere Fälle, wo die zu Schullehrern promovirten Schneider- und Schustergesellen später, als sie sich etwas gereifter fühlten, Pfarrer wurden. „Sie bleiben nun einmal nicht bei der Schule; ihr Sinn, so demüthig er auch gewesen seyn mag, strebt bald nach Höherem; sie wollen Pfarrer werden. Die schlechte Besoldung der Schullehrer und das geringe Ansehen, in welchem sie stehen, mag allerdings auch mit Schuld seyn, daß das Schulhalten so bald aufgegeben wird, allein der oben angeführte Grund scheint mir der Hauptgrund zu seyn" [3]).

Ich habe die Ursachen des Mangels an Schullehrern in Nordamerika aus dem Grunde etwas umständlicher angegeben, weil die innige, wesentliche Beziehung derselben zu dem Princip der Lehrfreiheit nicht zu verkennen ist. Ich werde später darauf zurück-

---

1) Julius I, 217.

2) Grisson 137.

3) Büttner Briefe aus und über Nordamerika. 2te A. 1847. II, S. 9.

kommen. Hier mag noch Einiges zur Erörterung der Frage mitgetheilt werden: welches Interesse nimmt das Volk an der Schule unter dem Panier der Lehrfreiheit? Diese Frage wurde verschieden beantwortet, man hat den Nordamerikanern Gleichgültigkeit in Beziehung auf Erziehung und Schulwesen, Vernachlässigung der geistigen über den materiellen Interessen vorgeworfen, man hat ihnen anderseits nachgerühmt, mehr als irgend ein Volk in so kurzer Zeit für die Schulen geleistet zu haben [1]).

Folgende Thatsachen werden zur Vermittelung dieser extremen Ansichten dienen.

Es ist unverkennbar, daß das Volk der Union eine seltene Opferwilligkeit für die Schule gezeigt hat. Wenn man bedenkt, daß alte Stiftungen in Nordamerika fehlen, daß der Hauptschulbedarf durch Besteuerung aufgebracht werden muß, daß die meisten Staaten in dieser Hinsicht mehr zu leisten haben als die Staaten Europa's, so kann ein Vorwurf der Gleichgültigkeit für die Schule den Amerikanern nicht wohl aufgebürdet werden. Dieser wird noch mehr durch das großartige Privatschulwesen Nordamerika's entkräftet. Ungeachtet der Beiträge, welche das Volk für die öffentlichen Schulen zu leisten hatte, bewies es noch Lust und Eifer zur Errichtung einer Menge, oft glänzend ausgestatteter Privatanstalten [2]). Auch die bedeutende Theilnahme an etlichen Vereinen für Volksschulwesen läßt auf Interesse für die Sache schließen.

---

1) Raumer II, 89.

2) Ich habe oben Beispiele angeführt, einzelne Privatanstalten schildern Raumer und Julius.

Der Amerikanische Sonntagsschulenverein in Philadelphia erfreute sich bereits im Jahre 1837 solcher Unterstützung, daß er bei einer Jahresausgabe von 76,000 Dollars 2154 Schulen mit 24,034 Lehrern und 169,448 Schülern zählte [1].

Diese erfreuliche Ansicht des Schullebens in Nordamerika ist jedoch nicht ohne die Schattenseite. Namentlich zeigt sich nur zu oft eine Apathie der Aeltern gegen die Schule, um so bedenklicher und gefährlicher, als Schulzwang in Nordamerika unbekannt ist [2]). Viele murren, wenn die Zeit kommt, wo sie ihre Kinder zur Schule schicken sollen, da sie ihre Zeit viel besser anwenden würden, wenn sie auf der Farm ihrer Aeltern arbeiteten; sie murren, wenn von ihnen Beisteuern zur Erbauung eines neuen Schulhauses, zur Besoldung eines Lehrers verlangt werden [3]).

Uebrigens sind die Nordamerikaner nach dem Grundsatze, daß die Freiheit auf allgemeiner Volksbildung beruht, dem Volksschulwesen weit geneigter als den höheren, gelehrten Bildungsanstalten. Dieses haben sie bei manchen Gelegenheiten bewiesen. So vertheilte man in mehreren Staaten Gelder, welche ursprünglich zur Gründung von gelehrten Schulen bestimmt waren, an die Volksschulen. Die Gleichmacherei ist

1) Julius I. 271.

2) „Schulzwang findet nicht statt, und ich bin überzeugt, die Amerikaner würden sich dem Versuch, ihn einzuführen, der, so viel ich weiß, noch in keinem Staate gemacht worden ist, mit aller Kraft, als einem Angriff auf ihre individuelle Freiheit, widersetzen. Griffon S. 135.

3) Griffon S. 122.

allem, über die Elementarkenntnisse hinausgehenden Wissen feind, und der Pöbelhochmuth wittert in jeder tieferen, gelehrten Bildung die wieder hereinbrechende Aristokratie [1]).

Diese letzteren, dem Erziehungswesen nicht günstigen Umstände mögen ein Urtheil wie das folgende veranlaßt haben, das wir der Unparteilichkeit halber unsern Lesern nicht vorenthalten wollen: „Wir wagen es mit großer Zuversicht zu behaupten, daß das sogenannte Volksschulsystem, wie es gegenwärtig in diesem Lande verwaltet wird, im vollen Sinne des Wortes verunglückt ist, und daß unter den nach demselben erzogenen Knaben und Mädchen von zwanzigen keines so erzogen ist, wie das öffentliche Beste und die öffentliche Sicherheit, sowie deren eigne Brauchbarkeit und deren Glück es erheischen würden" [2]).

1) Aeußerungen von Julius I, 228, 241. In dieser Beziehung lieferten also die nordamerikanischen Republiken ein anderes Resultat als die Republiken des Alterthums?

2) Ch. Brooks in dem American Quarterly Review, bei Julius I, 272.

Schluß.

Das Verhältniß der Lehrfreiheit zu Kirche und Staat wurde in vorhergehenden Paragraphen erläutert, was nun die Folgen derselben für die Schule selbst betrifft, so kann ich mich sehr kurz fassen, weil ich im Verlauf dieser Abhandlung schon darauf hingewiesen habe. Wer die belgischen und nordamerikanischen Zustände aufmerksam betrachtet, der wird kaum im Zweifel seyn, was er von der unbeschränkten Lehrfreiheit für das Gedeihen der Schule, für den Geist und die Früchte der Erziehung zu erwarten habe. Selbst die eifrigsten Patrone der gänzlich freien Schule werden aus der Beschaffenheit des Schulwesens in Belgien und Amerika nicht beweisen können, daß die Lehrer daselbst besser besoldet, mehr geachtet seyen, und daß die Bildung und Sitte des Volkes auf einer höheren Stufe stehe, als in denjenigen Ländern, wo der Staat Herr der Schule ist. Auf England darf man sich aber am allerwenigsten berufen, denn in diesem normalsten europäischen Staate ist gerade das Volksschulwesen, welches zum Theil von Gesellschaften gehandhabt wird, in dem unnormalsten Zustande, so daß die Regierung (seit 1836) genöthigt war, sich der Sache anzunehmen und die Schulverwaltungen zu controliren [1]). In England und Nordamerika (und

---

1) Nur Eine Thatsache: „Wie es mit dem Volksunterrichte in dem vielgepriesenen England bestellt ist, erhellt deutlich

überall, wo unbedingte Lehrfreiheit herrscht) hat die Privaterzieherei wie das Unkraut um sich gefressen. Wer mag von dieser Gutes erwarten? Verhält sie sich nicht hundertmal zur öffentlichen Schule wie Commißbrod zu gutem, tarifmäßigem Brode, wie Pfuscherei zur Meisterschaft? Wer möchte ihr mittelst der unbeschränkten Lehrfreiheit (d. i. Emancipation der Schule vom Staat) eine noch weitere Ausdehnung in Deutschland geben? [1]). Ich wünschte vielmehr, daß alles

---

aus der eben veröffentlichten statistischen Angabe, daß von den 145,664 Paaren, die im Jahr 1846 in England heiratheten, 47,488 Männer und 70,145 Weiber ihren Namen nicht schreiben konnten, und mit einem X unterzeichneten." Allgem. Zeitung vom 23. Sept. 1848, S. 4230.

1) Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit eine gute Beschreibung deutscher Privaterziehung zum Besten zu geben. Der Verfasser beantwortet die Frage: durch was für Leute lassen die höheren Stände in Deutschland ihre Kinder privatim erziehen? „Auf dem Lande durch Hauslehrer, d. h. oft burschikose Studenten, die so eben mit der eignen Schulbildung fertig geworden, oder auch nicht: sie entspringen häufig unmittelbar den Kneipen, wie Minerva dem Haupt Jupiters, als Lehrer der Weisheit, ohne deren Schüler gewesen zu seyn, ohne zu wissen, was ihre Aufgabe, was das Ziel, was überhaupt zu lehren sey. In Ermanglung eines Literaten oder aus Ersparniß begnügt man sich mit verunglückten Gymnasiasten, blutjungen Seminaristen, wenn sie nur auf irgend etwas spielen oder blasen, oder auch nur in der Musik unterrichten können, damit die Tochter vor Allem musikalisch werde und nach 4 Wochen bereits in einer Abendgesellschaft, die zu dem Behufe geladen wird, sich hören und bewundern lasse. Andere belieben aus mannigfachen Gründen, pädagogischen, moralischen u. s. w., Gouvernanten, d. h. Mädchen, die keinen Mann zu bekommen fürchten. In solchen Händen sehen wir Wohl und Wehe, die ganze Zukunft

Privatschulwesen eher beschränkt als befördert werde, schon der Nationalerziehung zu lieb, von der jetzt so viel geschwätzt und gefabelt wird, die aber am wenigsten durch Privatschulen zu Stande kommt. Es wäre ganz und gar nicht im Sinne der Lehrfreiheit, wollte man die Privaterziehung wie in Rußland engherzig controliren und in spanische (resp. russische) Stiefeln schnüren, es wäre aber einer vernünftigen Lehrfreiheit gemäß, gewisse gesetzliche Anforderungen an alle Candidaten des Lehramts zu stellen, und sich durch eine Prüfungsjury, wie in Frankreich, von ihrer Befähigung zu überzeugen.

Ein Punkt, an dem sich die Meisten stoßen, ist, wie bereits oben erwähnt wurde, die vermeintlich durch das Staatsschulwesen verschuldete schlechte ökonomische Stellung der Lehrer. Ich hege auch nicht den mindesten

---

vaterländischer Töchter gelegt; denn man ist bei Besetzung dieser Chargen nicht sehr wählerisch. Wer sonst zu keinem Geschäft, zu keinem Beruf brauchbar ist, hält sich zum Erziehungs- und Unterrichtsgeschäft immer noch geschickt genug, so daß früher talentlose Schneider, arbeitsunfähige Schuster, invalide Kanoniere, verdiente und ausgediente Unteroffiziere ohne viel Umstände zu Magistern promovirten, welche nun die Geister nach der Elle maßen, die Seele über den Leisten schlugen, die vorgeschriebene orthodoxe Lehre mit dem Corporalstock einbläueten. In Städten suchen von dem Unterricht, besonders dem der Mädchen, gefüttert zu werden verlaufene maîtres de langue, die häufig in Verbindung mit Gouvernanten Schulen oder noch obendrein Pensionsinstitute gründen, und oft bringen solche Unternehmungen den Speculanten bedeutenden Gewinn. Lenz, über Schulbildung des weiblichen Geschlechts, in der Päd. Rev. Bd. XI, S. 177.

Zweifel, daß die betreffenden Beschwerden vieler tausend Lehrer in Deutschland nicht aus der Luft gegriffen seyen, ich wünsche von ganzem Herzen, daß die Regierungen ernstlich auf Abhilfe denken, allein ich behaupte, daß man diese Abhilfe irrig von einer Lehrfreiheit erwartet, wie sie in Nordamerika besteht. Obige Schilderung liefert die besten Beweise dafür. Wenn man die Schule haben will, so muß man die Lehrer haben. In dieser Beziehung hat der Staat, wenn er Schulherr bleiben will, noch manche Pflicht zu erfüllen. Will er gute, kenntnißreiche, wahrhaft thätige und tüchtige Lehrer haben, denen die jugendliche Bildung mehr am Herzen liegt, als Gemeindeschreiberei, Privatunterrichterei, Winkeladvocatie u. s. w., womit sich der Lehrer oft um des lieben Brodes willen beschäftigen muß, so ist vor Allem nöthig, daß man dem Lehrer ein sorgenfreies Leben und die Aussicht auf ein sorgenfreies Alter verschaffe. Der Brodkorb ist überall, also auch bei dem Lehrer, das erste Möbel im Hause, und um den Hunger und Kummer ist es, sagt Krummacher, ein übles Ding. In welcher Lage befinden sich noch so viele Lehrer? Müssen sie nicht fast jeden andern Staatsbürger beneiden? Welches Mißverhältniß findet in dieser Beziehung oft zwischen einem Lehrer und andern Staatsdienern statt? Sind nicht großentheils Schreiber und Gerichtsboten ungleich besser daran, als er? Wahrlich! Undank, Plagen und Sorgen sind ihr Loos [1]). Wenn die

---

1) Ich berühre nur eine Saite, auf welcher alle erfahrenen Pädagogen, alle berühmten Schulmänner schon ganze Jere-

Regierungen nicht das Interesse der Erziehung bedenken, das mit der Stellung der Lehrer befördert oder vernachlässigt wird, so sollten sie doch etwas Anderes bedenken, was ihnen ganz zu entgehen scheint. Man fürchtet das Proletariat, man studirt auf Mittel, dasselbe zu vermindern. Bildet denn die Masse der schlecht besoldeten, ihr bitteres Daseyn kummervoll fristenden Volksschullehrer nicht auch ein beachtenswerthes, vielleicht nicht ungefährliches Proletariat? Waren und sind nicht Volksschullehrer in vielen Gegenden Deutschlands offene oder geheime Freunde der Republik? Und das meines Erachtens nicht sowohl aus politischer Ueberzeugung, als vielmehr aus Verzweiflung an der Verbesserung ihrer Lage durch monarchische Regierungen. Und welchen Einfluß hat nicht der Volksschullehrer auf eine ganze Gemeinde? Er ist nach dem Pfarrer die bedeutendste Intelligenz des Dorfes und kommt vertraulicher als der Pfarrer mit den Bauern in Berührung. Ich sage nicht zu viel, wenn ich behaupte: die Republik hat treue Anhänger, gefährliche Apostel unter der schlecht besoldeten Klasse des Volksschullehrerstandes.

Hier wäre noch Vieles zu sagen, noch Manches, was die Zukunft der Schule betrifft, in Anregung zu bringen, wenn es meines Vorhabens wäre, mich weiter als über die allgemeinen Beziehungen der Lehrfreiheit zu verbreiten. Ich überlasse es nun meinen Lesern,

miaden gesungen haben. S. Münch, Universallex. der Erz., Artikel: Lehrstand.

sich aus den vorgeführten Thatsachen und gegenseitigen Argumenten ein Urtheil zu bilden, ich ersuche Alle, die es mit der Erziehung wohl meinen, die Sache ernstlich zu prüfen, und die wahre, gesetzliche, vernünftige Lehrfreiheit von der schrankenlosen, anarchischen, zu unterscheiden, auf daß wir nicht eines Tages die Schande erleben, das alte, büreaukratische Schulregiment des Absolutismus mit einem viel schlimmern, im Namen der Freiheit geübten Despotismus des großen Haufens vertauscht zu haben.

Inhalt.

	Seite
Vorwort	3
Die Lehrfreiheit im Allgemeinen	7
Die Lehrfreiheit und der Staat	20
Die Lehrfreiheit und die Kirche	35
Die Lehrfreiheit in Belgien	51
Die Lehrfreiheit in Nordamerika	63
Schluß	87

Inhalt.

	Seite
Vorwort	3
Die Lehrfreiheit im Allgemeinen	7
Die Lehrfreiheit und der Staat	20
Die Lehrfreiheit und die Kirche	35
Die Lehrfreiheit in Belgien	51
Die Lehrfreiheit in Nordamerika	63
Schluß	67

819.

Förster Buchh.

Förster Buchh.

Förster Buchh.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schöppner, Alexander,

Die Lehrfreiheit, ihre Motive, Bedingungen und Folgen für Staat, Kirche und Schule geschildert mit vorzüglicher Hinweisung auf Belgien und Nordamerika

Augsburg 1848

H.lit.u. 264
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10447961-3